

Bundesgesetzblatt¹³⁰¹

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2000

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) FNA: 210-4, 860-10-1/2 GESTA: B044	1302
28. 8. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (Zweites Altschuldenhilfe- Änderungsgesetz – 2. AHÄndG) FNA: 105-20 GESTA: J015	1304
11. 8. 2000	Verordnung zur Konzentration von Zuständigkeiten der Familienkassen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit (Familienkassenzuständigkeitsverordnung — FamZuStV) FNA: neu: 610-1-11	1306
18. 8. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung FNA: 7141-6-12, 7141-6	1307
23. 8. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Wein- rechts FNA: 2125-5-7-4	1334
28. 8. 2000	Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung und der Bundeswahlordnung FNA: 111-5-4, 111-1-5	1338
28. 8. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung FNA: 2129-27-2-10	1344
27. 7. 2000	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchs- bescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäfts- bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FNA: neu: 2030-14-115	1346
7. 8. 2000	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FNA: neu: 2030-14-116	1347
28. 8. 2000	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1348
21. 8. 2000	Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte FNA: 303-19/1, 303-19	1349
28. 8. 2000	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz FNA: 751-12/1, 751-1, 751-12	1350

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	1350
Verkündungen im Bundesanzeiger	1351
Verkündungen im Verkehrsblatt	1351
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1352

Zweites Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Vom 28. August 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „Päsen“ die Wörter „sowie bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren“ eingefügt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Tatsache, dass der Betroffene
 - a) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Richtigkeit und
Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrneh-

men oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.“

3. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 9),“.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „oder für Wahlzwecke“ durch die Wörter „, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b und § 10, soweit er die Speicherung der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b betrifft, gelten bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar. Im Übrigen haben die Länder ihr Melderecht den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes geänderten oder eingefügten Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 1. August 2001 anzupassen.“

Artikel 1a
Änderung des
Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
– Verwaltungsverfahren –

Dem § 71 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. August 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Für den Bundeskanzler
Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 2. AHÄndG)**

Vom 28. August 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Das Altschuldenhilfe-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1780), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Liegt bis zum 31. Dezember 1999 eine bestandskräftige Entscheidung über Anträge nach dem Vermögensgesetz vor, ergeht ein ergänzender Bescheid über die Teilentlastung unter Zugrundelegung der nach Maßgabe des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Fläche; Entscheidungen nach dem Vermögensgesetz, die nach diesem Zeitpunkt bestandskräftig werden, haben keine Auswirkungen mehr auf die Teilentlastung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „1999“ und am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann auf Antrag des Wohnungsunternehmens bis zum 31. Dezember 2003 teilweise oder vollständig durch ersatzweise Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds abgelöst werden. Die Höhe dieser Zahlungen bestimmt sich nach der vom Wohnungsunternehmen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung sämtlicher bisheriger Privatisierungen noch zu veräußernden Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit dem Betrag von 200 Deutsche Mark.“

e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllt das Wohnungsunternehmen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen nicht fristgerecht und löst es seine Verpflichtung nicht gemäß Absatz 2a ab, ist der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufzuheben und der Teilentlastungsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen insoweit vom Wohnungsunternehmen dem Erblastentilgungsfonds zu erstatten, es sei denn, dass das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat oder die Privatisierungs- oder Veräußerungspflicht noch bis zum 31. Dezember 2003 erfüllt und aus den Veräußerungen Erlösanteile in Höhe von 50 vom Hundert für das Jahr 2000 und danach 55 vom Hundert an den Erblastentilgungsfonds abführt.“

3. Nach § 6 wird ein neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a
Ermächtigung
zum Erlass von Vorschriften
über zusätzliche Entlastung
(Härtefallregelung)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für eine zusätzliche Entlastung von Altverbindlichkeiten und hierauf beruhender Verbindlichkeiten für Wohnungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 festzulegen, die infolge erheblichen dauerhaften Leerstandes in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind und Altschuldenhilfe nach § 4 oder § 7 erhalten haben. Die Entlastung berechnet sich nach dem Umfang der Wohnraumverminderung, der im Rahmen eines tragfähigen Sanierungskonzeptes für das Unter-

nehmen erreicht wird. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass sich das Land an dem Sanierungskonzept in mindestens der Höhe der Entlastung durch den Bund beteiligt.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 4 und 5“ geändert in „§§ 4, 5 und 6a“.

5. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 28. August 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Für den Bundeskanzler
Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Verordnung
zur Konzentration von Zuständigkeiten der
Familienkassen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit
(Familienkassenzuständigkeitsverordnung – FamZuStV)**

Vom 11. August 2000

Auf Grund des § 387 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), von denen § 387 Abs. 2 Satz 2 und 3 durch Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Bußgeld- und Strafsachenstellen

(1) Für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Erhebung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kindergeld ist zuständig

die Familienkasse (Bußgeld- und Strafsachenstelle)/ Arbeitsamt	für die Familienkassen/Arbeitsämter
---	-------------------------------------

Kiel	Kiel, Lübeck, Neubrandenburg, Neumünster, Rostock, Schwerin, Stralsund
Hamburg	Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Hamburg, Heide
Hildesheim	Braunschweig, Goslar, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Nienburg
Lüneburg	Bremerhaven, Celle, Helmstedt, Lüneburg, Stade, Uelzen, Verden
Oldenburg	Bremen, Emden, Leer, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wilhelmshaven
Aachen	Aachen, Bonn, Brühl, Düren, Krefeld, Mönchengladbach
Bielefeld	Ahlen, Bielefeld, Detmold, Herford, Meschede, Münster, Paderborn, Rheine, Soest
Bochum	Bochum, Coesfeld, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Recklinghausen
Düsseldorf	Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Wesel
Köln	Bergisch Gladbach, Hagen, Köln, Siegen, Solingen, Wuppertal
Frankfurt/Main	Darmstadt, Frankfurt/Main, Hanau, Limburg, Offenbach, Wiesbaden
Kassel	Bad Hersfeld, Fulda, Gießen, Kassel, Korbach, Marburg, Wetzlar

die Familienkasse (Bußgeld- und Strafsachenstelle)/ Arbeitsamt	für die Familienkassen/Arbeitsämter
---	-------------------------------------

Saarbrücken	Kaiserslautern, Landau, Neunkirchen, Pirmasens, Saarbrücken, Saarlouis, Trier
Koblenz	Bad Kreuznach, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Mayen, Montabaur, Neuwied
Freiburg	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Rastatt, Villingen-Schwenningen
Stuttgart	Balingen, Konstanz, Ludwigsburg, Nagold, Pforzheim, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Waiblingen
Ulm	Aalen, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg, Schwäbisch Hall, Tauberbischofsheim, Ulm
Augsburg	Augsburg, Donauwörth, Freising, Kempten, Memmingen, Rosenheim, Weilheim
Nürnberg	Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Schweinfurt, Würzburg
Passau	Deggendorf, München, Pfarrkirchen, Passau, Traunstein
Regensburg	Ansbach, Hof, Ingolstadt, Landshut, Regensburg, Schwandorf, Weiden, Weißenburg
Berlin-Süd-West	Berlin-Mitte, Berlin-Nord, Berlin-Ost, Berlin-Süd, Berlin-Süd-West, Berlin-West
Potsdam	Cottbus, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam
Magdeburg	Altenburg, Dessau, Erfurt, Gera, Gotha, Halberstadt, Halle, Jena, Lutherstadt-Wittenberg, Magdeburg, Merseburg, Nordhausen, Sangerhausen, Stendal, Suhl
Dresden	Annaberg-Buchholz, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Zwickau.

(2) Die Befugnisse der Familienkassen nach § 399 Abs. 2 und § 410 Abs. 1 Nr. 7 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 11. August 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Walter Riester

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung*)

Vom 18. August 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, und des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a, b, e und f, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Kreise:

Artikel 1

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch § 17 der Verordnung vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Wert „3 Megaelektronvolt“ durch den Wert „7 Megaelektronvolt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „oder zur Bestimmung des Luftkerma-Längenproduktes oberhalb von $5 \cdot 10^{-6}$ Gray mal Meter“.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Volumenmessgeräte für nichtflüssige Messgüter der Anlage 3 und“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das Messgerät so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind,“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Wer ein Messgerät nach § 25 Abs. 1 des Eichgesetzes oder nach den §§ 2, 3 oder 7b dieser Verordnung verwendet, darf Fehlergrenzen nicht planmäßig zu seinem Vorteil ausnutzen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Anlage 18 Abschnitt 10 Nr. 4“ durch die Worte „Anlage 13 Abschnitt 6 Nr. 5 oder Anlage 18 Abschnitt 9 Nr. 4 oder Abschnitt 10 Nr. 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „angehören“ die Worte „oder dieser Klasse vergleichbare Genauigkeitsanforderungen erfüllen“ angefügt.

4. In § 7b Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe d wird der Verweis „Anhang D Nr. 11.2“ jeweils durch den Verweis „Anhang D Nr. 10.2“ ersetzt.

5. In der Überschrift von Teil 9 und in § 47 Abs. 1 wird das Wort „Beglaubigung“ durch das Wort „Eichung“ ersetzt.

6. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Anerkennung

(1) Die zuständige Behörde erkennt die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieser Verordnung im Benehmen mit der Bundesanstalt an.

(2) In der Anerkennung sind die Messgerätearten, die die Prüfstelle eichen darf, und die Messbereiche, innerhalb derer Eichungen vorgenommen werden dürfen, zu bezeichnen.“

7. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Aufsicht

Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Prüfstelle.“

8. In § 51 Satz 2 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „und verpflichtet“ eingefügt.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „bei Hauptprüfstellen sowie bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Messgeräten für Wärme“ durch die Worte „bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Eichung von Messgeräten für Wärme, Messwandlern für Elektrizitätszähler, elektronischen Tarifgeräten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit der Bundesanstalt Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen.“

10. In § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

11. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Bezeichnung der Prüfstelle

Die Prüfstellen führen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Prüfstelle“ mit einem Zusatz, der auf die Art der zu eichenden Messgeräte und den Träger der Prüfstelle hinweist.“

12. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Eichung durch Prüfstellen

(1) Für die Durchführung der Eichung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen gelten die §§ 28a bis 35, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Stempelzeichen sind das Eichzeichen der Prüfstelle und die Jahresbezeichnung. Eichzeichen der Prüfstelle und Jahresbezeichnung bilden zusammen den Hauptstempel. Das Eichzeichen für die EWG-Ersteichung darf nur von einer Prüfstelle bei einem Herstellerbetrieb angebracht werden.

(3) Die Ausführung der Stempelzeichen ist in Anhang D Nr. 4 festgelegt.“

13. In § 61 wird das Wort „Beglaubigungen“ durch das Wort „Eichungen“ ersetzt.

14. In § 62 wird in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „beglaubigt“ durch das Wort „geeicht“ und in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 das Wort „Beglaubigungen“ durch das Wort „Eichungen“ ersetzt.

15. § 74 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 ein Messgerät nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt, anschließt, handhabt oder wartet,“.

16. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Vor dem 1. September 2000 erstgeeichte Orts- und Personendosimeter nach § 2 Abs. 1, deren Nenngebrauchsbereich für die Energie 3 Megaelektronvolt nicht übersteigt, können unbefristet für Messungen in Strahlungsfeldern mit Energien zwischen 3 und 7 Megaelektronvolt weiterverwendet werden. Vor dem 1. September 2000 zugelassene Personendosimeter nach § 2 Abs. 3 können bis zum 31. Dezember 2002 für Messungen in Strahlungsfeldern mit Energien zwischen 3 und 7 Megaelektronvolt weiterverwendet werden.“

b) Absatz 6a wird gestrichen.

c) In Absatz 9 Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

17. Anhang A wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 16 bis 18 eingefügt:

„16. Messgeräte zur Füllung von Schankgefäßen,

17. Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind,

18. Messbehälter für nichtflüssige Messgüter,“.

b) In Nummer 22 werden die Worte „Volumenmessgeräte für nichtflüssige Messgüter der Anlage 3 und“ gestrichen.

c) Nummer 24 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kraftfahrzeugen für Beförderungen auf Grund der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273),“.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs,“.

cc) Buchstabe f wird gestrichen.

d) In Nummer 29 Buchstabe f werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490)“ ersetzt.

e) An Nummer 29 wird folgende Nummer 30 angefügt:

„30. Messgeräte im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen.“

18. Anhang B wird wie folgt geändert:

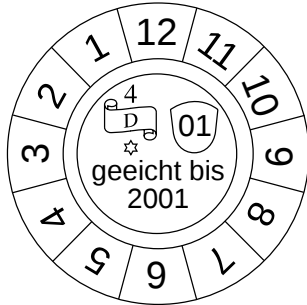
a) In Ordnungsnummer 1.1 wird vor dem Wort „Längenmessgeräte“ das Wort „mechanische“ eingefügt.

b) Die Ordnungsnummern 4.2 bis 4.10 werden wie folgt gefasst:

„4.2	Messwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Ausnahme der Messwerkzeuge nach Nummern 4.3 und 4.4	3
4.3	Messwerkzeuge für Flüssigkeiten mit festen Maßwänden, bei denen der Maßraum und die Maßraumeinstellung einsehbar sind	nicht befristet
4.4	Volumenmessgeräte, bei denen die messwertbestimmenden Teile aus Glas sind	nicht befristet
4.5	Lagerbehälter und Lagergefäße, soweit sie nicht zu den Gefäßen nach Nummer 4.6 oder den Lagerbehältern nach Nummer 4.7 gehören	12
4.6	Lagergefäße, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht	nicht befristet

- 4.7 Lagerbehälter, bei denen die Messbeständigkeit des Maßraums durch eine vollständige Vermessung frühestens 5 Jahre nach einer vorausgegangen Eichung festgestellt ist und der Sumpf bei Behältern mit vollaufliegendem Boden nicht in den Maßraum einbezogen ist nicht befristet
- 4.8 Transport-Messbehälter 9
- 4.9 Holzfässer und Kunststofffässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.5 und 4.6 5
- 4.10 Metallfässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.5, 4.6 und 4.11 8“.
- c) In Nummer 4.11 werden die Worte „zweischalige tiefgezogene“ gestrichen.
- d) In Ordnungsnummer 5.3 werden das Komma und die Worte „deren größter zulässiger Durchfluss nicht mehr als 20 l/min beträgt“ gestrichen.
- e) In Ordnungsnummer 7.1 wird nach der Angabe „PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 297“ die Angabe „und 107 (1997) Nr. 2 S. 122“ eingefügt.
- f) Ordnungsnummer 7.10 wird wie folgt gefasst:
- „7.10 Mengenumwerter für Gase 5
- Wird die Messrichtigkeit des Mengenumwerters innerhalb der Eichfehlergrenzen durch mindestens einmal jährlich von einer staatlich anerkannten Prüfstelle oder einer Eichbehörde durchgeführte Nachprüfungen am Betriebspunkt bestätigt und im Datenbuch des Mengenumwerters bescheinigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils ein Jahr.“
- g) Ordnungsnummer 9.3 wird wie folgt gefasst:
- „9.3 nichtselbsteinspielende Handelswaagen mit einer Höchstlast von weniger als 50 Kilogramm 4“.
- h) Ordnungsnummer 9.9 wird gestrichen.
- i) In Ordnungsnummer 10.2 wird vor dem Wort „Waagen“ das Wort „selbsttätige“ eingefügt.
- j) Ordnungsnummer 11.2 wird gestrichen.
- k) Nach Ordnungsnummer 13.1 wird folgende Ordnungsnummer 13.2 eingefügt:
- „13.2 Hydrostatische Waagen, Tauchkörper und Pyknometer aus Metall 4“.
- l) Ordnungsnummer 14.1 wird wie folgt gefasst:
- „14.1 Flüssigkeits-Glasthermometer mit Ausnahme der Thermometer nach Nummer 14.2 15“.
- m) Ordnungsnummer 16.1 wird wie folgt gefasst:
- „16.1 Überdruckmessgeräte der Klassen 0,1 bis 0,6 1“.
- n) Ordnungsnummer 18.1 wird wie folgt gefasst:
- „18.1 Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen für Selbstfahrer nicht befristet“.
- o) In Ordnungsnummer 19.1 wird vor dem Wort „Stoppuhren“ das Wort „mechanische“ eingefügt.
- p) In Ordnungsnummer 20.1 werden die Worte „PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114“ durch die Worte „PTB-Mitteilungen 110 (2000) Heft 1 S. 38“ und die Worte „4 Jahre“ durch die Worte „5 Jahre“ ersetzt.
- q) In Ordnungsnummer 20.3 werden die Worte „PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 299“ durch die Worte „PTB-Mitteilungen 110 (2000) Heft 1 S. 38“ ersetzt.
- r) Die Ordnungsnummern 23.1 und 23.2 werden wie folgt gefasst:
- „23.1 Strahlenschutzmessgeräte mit geeigneter Kontrollvorrichtung (s. Anmerkung) mit Ausnahme der Messsysteme nach Nummer 23.3, wenn der Anwender im gesamten Messbereich bzw. im gesamten Nenngebrauchsbereich für die Dosisleistung Kontrollmessungen entsprechend der Zulassung durchführt, die Ergebnisse aufzeichnet und mindestens 6 Jahre aufbewahrt nicht befristet
- 23.2 Strahlenschutzmessgeräte mit geeigneter Kontrollvorrichtung (s. Anmerkung) mit Ausnahme der Messsysteme nach Nummer 23.3, wenn der Anwender nur in Teilen des Messbereichs bzw. in Teilen des Nenngebrauchsbereichs für die Dosisleistung Kontrollmessungen entsprechend der Zulassung durchführt, die Ergebnisse aufzeichnet und mindestens 6 Jahre aufbewahrt 6“.
19. Anhang D wird wie folgt geändert:
- a) An Nummer 3.3 wird folgender Text angefügt:
- „Beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung weniger als ein Jahr, besteht der Eichstempel aus einer runden Klebmarke mit den Monatszahlen 1 bis 12 am Rand sowie dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen in der Mitte. Der Monat des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Eichung ist auf der Klebmarke kenntlich zu machen.“

Beispiel:



- b) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Beglaubigungszeichen“ durch die Worte „Eichzeichen der Prüfstellen“ ersetzt.

- c) Nummer 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Als Jahresbezeichnung wird das Zeichen nach Nummer 3.4 verwendet. Bei der EWG-Ersteichung sind die Zeichen nach Nummer 3.2 und 3.5 zu verwenden. Abweichend von Nummer 3.2 enthält das Eichzeichen in der unteren Hälfte die Ordnungsnummer der Prüfstelle.“

20. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

„Abschnitt 4 Rundholzmessanlagen
Abschnitt 5 Choirometer“.

- b) An Abschnitt 3 werden folgende Abschnitte 4 und 5 angefügt:

„Abschnitt 4

Rundholzmessanlagen

1. Zulassung

Die Bauarten der Rundholzmessanlagen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2. Begriffsbestimmung

Rundholzmessanlagen sind Messgeräte, die einen oder mehrere Durchmesser im Bereich der Holzstamm-Mitte und die Holzstamm-Länge messen und daraus das Holzvolumen berechnen.

3. Fehlergrenzen

Die Eichfehlergrenzen betragen:

- a) für den Einzeldurchmesser 1 cm
- b) für den arithmetischen Mittelwert aus 10 Messungen des Durchmessers 2,5 mm
- c) für die Stammlänge 1 %
jedoch nicht weniger als 5 cm.

Abschnitt 5

Choirometer

1. Zulassung

Die Bauarten der Choirometer bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2. Begriffsbestimmung

Choirometer sind Messgeräte, die an Schweineschlachtkörpern den Muskelfleischanteil feststellen

- über die Messung der Dicke von Speck- und Muskelschichten oder
- durch direkte Angabe des Muskelfleischanteils.

3. Fehlergrenzen

3.1 Fehlergrenzen bei der Laboratoriumsprüfung

3.1.1 Speck- und Muskelschichten feststellende Geräte

Die Fehlergrenzen haben bei der laboratoriumsmäßigen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Fleischforschung an mindestens 120 Schlachtkörpern vorzunehmen ist, folgende Werte:

Speckdicke:

arithmetischer Mittelwert der Abweichungen $A_m = 0,4 \text{ mm};$

Standardabweichung der Einzelabweichungen $s = 1,4 \text{ mm};$

Muskeldicke:

arithmetischer Mittelwert der Abweichungen $A_m = 1,0 \text{ mm};$

Standardabweichung der Einzelabweichungen $s = 3,0 \text{ mm}.$

3.1.2 Muskelfleischanteile feststellende Geräte

arithmetischer Mittelwert der Abweichungen $A_m = 0,5 \text{ %};$

Standardabweichung der Einzelabweichungen $s = 2,1 \text{ %}.$

3.2 Eichfehlergrenzen

3.2.1 Die Eichfehlergrenzen für opto-elektronische Geräte betragen an einer vorgeschriebenen Prüfvorrichtung 0,5 mm. Weitere Grenzwerte werden in der Zulassung festgelegt.

3.2.2 Die Eichfehlergrenzen für Ultraschall-Geräte und für direkt den Muskelfleischanteil feststellende Geräte werden in der Zulassung festgelegt.“

21. In Anlage 3 werden Abschnitt 1 und die Überschrift von Abschnitt 2 gestrichen.

22. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift zu Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Messgeräte“ das Komma und die Worte „Maisch- und Gärbottiche“ gestrichen.

- b) Abschnitt 2 Nummern 1.3, 2.4, 3.5, 4.7 und 5.2 werden gestrichen; Nummer 5.3 wird Nummer 5.2.

- c) Abschnitt 4 Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 An Fässern muss der Hersteller oder sein Firmenzeichen angegeben sein.“

23. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser“.

b) Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2: Innerstaatliche Anforderungen

1 Zulassung

1.1 Messanlagen

1.1.1 Die Bauarten der Messanlagen

- in Straßenzapfsäulen,
- auf Straßenfahrzeugen für verflüssigte Gase,
- zur Abgabe von verflüssigten Gasen an Fahrzeuge,
- für verflüssigte Gase mit kritischen Temperaturen unter 70 °C,
- auf Flugfeldtankwagen mit zusätzlichem Rückpumpsystem über Zähler,
- für Schmieröle,
- für pflanzliche Öle mit einer Viskosität von mehr als 20 mPa · s bei 15 °C,
- zur Annahme von Milch

bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung, sofern keine Zulassung zur EWG-Ersteichung erteilt ist.

1.1.2 Messanlagen, ausgenommen die Messanlagen nach Nummer 1.1.1, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

1.2 Volumenzähler

1.2.1 Hubkolbenzähler, Ovalradzähler, Ringkolbenzähler und Treibschieberzähler mit mechanischem Zählwerk,

- deren dynamische Viskosität mindestens 0,3 mPa · s beträgt und
 - deren Temperatur im Bereich von –10 °C bis 110 °C liegt,
- sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

1.2.2 Die Bauarten

- der nicht unter Nummer 1.2.1 aufgeführten Volumenzähler mit mechanischem Zählwerk,
 - der Volumenzähler mit elektronischen Einrichtungen,
 - der Volumenmessgeräte zur Herstellung von Flüssigkeitsgemischen (Messgeräte-Kombinationen)
- bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung, sofern keine Zulassung zur EWG-Ersteichung erteilt ist, oder können in die Zulassung der Messanlage einbezogen werden.

1.2.3 Volumenzähler werden in die Eichung der zugehörigen Messanlage einbezogen. Sie müssen eichamtlich vorgeprüft sein. Bei Straßenzapfsäulen beschränkt sich die Vorprüfung auf elektronische Baugruppen.

1.3 Massezähler

1.3.1 Die Bauarten der Massezähler bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung oder können in die Zulassung der Messanlage einbezogen werden.

1.3.2 Massezähler werden in die Eichung der zugehörigen Messanlage einbezogen. Elektronische Baugruppen müssen eichamtlich vorgeprüft sein.

1.4 Zusatzeinrichtungen zu Volumenzählern und Massezählern

1.4.1 Mechanisch arbeitende Zusatzeinrichtungen sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

1.4.2 Die übrigen Zusatzeinrichtungen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung oder können in die Zulassung des Zählers oder zusammen mit dem Zähler in die Zulassung der Messanlage einbezogen werden.

1.4.3 Zusatzeinrichtungen werden in Verbindung mit dem Volumen- oder Massezähler in die Eichung der zugehörigen Messanlage einbezogen.

1.4.4 Zusatzeinrichtungen mit elektronischen Baugruppen müssen eichamtlich vorgeprüft sein.

1.5 Andere Teile der Messanlage

1.5.1 Die Bauarten der gasabscheidenden Einrichtungen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung, sofern keine Zulassung zur EWG-Ersteichung erteilt ist.

- 1.5.2 Andere Teile oder Baugruppen der Messanlage können eine gesonderte Bauartzulassung erhalten oder in die Zulassung der Messanlage einbezogen werden.
- 2 Begriffsbestimmungen
- 2.1 Die Messanlage ist eine Einrichtung, die den Volumenzähler oder Massezähler und alle Zusatzeinrichtungen und zusätzlichen Einrichtungen umfasst.
- 2.2 Der Volumenzähler für Flüssigkeiten ist ein Messgerät für die kontinuierliche Messung, Speicherung und Anzeige des Volumens im Messzustand der Flüssigkeit, die durch den Messaufnehmer fließt.
- Volumenzähler werden nach dem Messprinzip in Verdrängungszähler (volumetrische Zähler), Strömungszähler und Durchflussintegratoren unterschieden.
- 2.3 Der Massezähler für Flüssigkeiten ist ein Messgerät, das die Masse einer strömenden Flüssigkeit ohne Zuhilfenahme anderer Messgeräte oder von Daten der physikalischen Eigenschaften der Flüssigkeit ermittelt.
- 2.4 Zu einem Volumenzähler oder Massezähler gehören mindestens ein Messaufnehmer, ein Rechner (einschließlich Justier- oder Korrektioneinrichtung, falls vorhanden) und eine Anzeigeeinrichtung. Der Rechner kann ein mechanischer Rechner sein.
- 2.5 Der Volumen- oder Massezähler für kryogene Flüssigkeiten umfasst den Messaufnehmer, den Rechner, den Mengenumwerter und die Anzeigeeinrichtung. Die gemessene Menge kann in Einheiten der Masse, des Volumens der Flüssigkeit am normalen Siedepunkt oder des Volumens des Gases im Normzustand angezeigt werden.
- 2.6 Die Zusatzeinrichtung ist eine Einrichtung zur Durchführung von Sonderfunktionen, die unmittelbar die Weiterverarbeitung, Übertragung und/oder Anzeige von Messergebnissen betreffen.
- 2.7 Die zusätzliche Einrichtung ist ein Teil oder eine Einrichtung, die nicht Zusatzeinrichtung ist und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Messung oder zur Erleichterung der Messvorgänge benötigt wird, oder eine Einrichtung, die auf die Messung irgendeinen Einfluss ausüben kann.
- 2.8 Verbundene Messgeräte sind die in die Messanlage eingebauten oder vorgesehenen Geräte zum Messen bestimmter, für die Flüssigkeit charakteristischer Größen, mit der Absicht, eine Korrektur und/oder Mengenumwertung durchzuführen.
- 2.9 Die Justiereinrichtung ist eine in den Zähler eingebaute Einrichtung, die im Allgemeinen nur eine Parallelverschiebung der Fehlerkurve zulässt und dazu dient, die Messabweichungen innerhalb der Fehlergrenzen anzuordnen.
- 2.10 Die Korrektioneinrichtung ist eine mit dem Zähler verbundene oder in ihn eingebaute Einrichtung zur automatischen Korrektur des Volumens im Messzustand unter Berücksichtigung von Durchfluss und/oder Merkmalen der Messflüssigkeit (Viskosität, Temperatur, Druck usw.) und den zuvor ermittelten Kalibrierkurven.
- Die Merkmale der Flüssigkeit dürfen entweder mit verbundenen Messgeräten gemessen oder im Gerät gespeichert werden.
- 2.11 Der Mengenumwerter ist eine Einrichtung, die automatisch das im Messzustand ermittelte Volumen in ein Volumen im Basiszustand oder in eine Masse umrechnet. Mit der Einrichtung kann auch aus der Masse und der Dichte der Flüssigkeit das Volumen im Messzustand berechnet werden. Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung von den mit verbundenen Messgeräten ermittelten oder im Speicher gespeicherten Merkmalen der gemessenen Flüssigkeit (Temperatur, Druck, Dichte usw.). Das Verhältnis aus dem Volumen im Basiszustand und dem Volumen im Messzustand oder der entsprechende Quotient der Masse wird als „Umrechnungsfaktor“ bezeichnet.
- 2.12 Der Messzustand ist der Zustand der Flüssigkeit, deren Volumen oder Masse zu messen ist, zum Zeitpunkt der Messung (z.B. Temperatur und Druck der Messflüssigkeit).
- 2.13 Der Basiszustand ist der festgelegte Zustand, auf den das gemessene Volumen der Flüssigkeit umgerechnet wird (z.B. Basistemperatur und Basisdruck).
- 2.14 Die kleinste Messmenge einer Messanlage ist das kleinste Flüssigkeitsvolumen oder die kleinste Flüssigkeitsmasse, für das bzw. für die die Messung mit dieser Messanlage messtechnisch zugelassen ist.
- In Messanlagen für Abgabezwecke wird diese kleinste Menge als kleinste Abgabemenge, in Messanlagen für Annahmезwecke als kleinste Annahmemenge bezeichnet.
- 2.15 Die kleinste festgelegte Volumenabweichung bzw. die kleinste festgelegte Massenabweichung ist der Absolutwert der Fehlergrenze für die kleinste Messmenge einer Messanlage.
- 2.16 Die kleinste festgelegte Preisabweichung ist der zu zahlende Preis für die kleinste festgelegte Volumenabweichung oder Massenabweichung.

3 Genauigkeitsklassen für Messanlagen

Unter Berücksichtigung ihrer Verwendungsgebiete gelten die Genauigkeitsklassen nach Tabelle 1.

Tabelle 1

Klasse	Verwendungsgebiet
0,3	Messanlagen in Fernleitungen
0,5	Alle Messanlagen, die nicht an anderer Stelle in dieser Tabelle genannt werden, insbesondere Kraftstoffzapfsäulen und Gemischzapfsäulen (außer Flüssiggaszapfsäulen), Messanlagen auf Straßentankwagen für Flüssigkeiten mit niedriger Viskosität ($\leq 20 \text{ mPa} \cdot \text{s}$), Messanlagen zur Entladung von Tankschiffen, Kesselwagen und Tankwagen, Messanlagen für Milch, Messanlagen zur Schiffsbeladung, Messanlagen zur Betankung von Flugzeugen
1,0	Flüssigkeitgaszapfsäulen, Messanlagen für verflüssigte, unter Druck stehende Gase, gemessen bei einer Temperatur gleich oder größer als -10°C , Messanlagen, die üblicherweise zur Klasse 0,3 oder 0,5 gehören, jedoch für Flüssigkeiten verwendet werden, – deren Temperatur kleiner als -10°C oder größer als 50°C ist, – deren Viskosität höher als $1000 \text{ mPa} \cdot \text{s}$ ist, – deren maximaler Volumendurchfluss nicht höher als 20 l/h ist
1,5	Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen (außer Flüssiggaszapfsäulen) für verflüssigte, unter Druck stehende Gase, gemessen bei einer Temperatur unter -10°C (außer kryogenen Flüssigkeiten)
2,5	Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten, deren Siedepunkt bei Atmosphärendruck unterhalb von -153°C liegt

4 Aufschriften

4.1 Jede Messanlage, jeder Bestandteil einer Messanlage oder jede ihrer Baugruppen, für die eine Bauartzulassung erteilt wurde oder die allgemein zur Eichung zugelassen ist, muss die folgenden Aufschriften tragen:

- bei Bauartzulassung das Zulassungszeichen,
- das Kennzeichen oder Firmenzeichen des Herstellers,
- gegebenenfalls die vom Hersteller gewählte Bezeichnung,
- eine Fabriknummer und das Baujahr,
- die Genauigkeitsklasse, wenn sie von 0,5 abweicht,
- die kleinste Messmenge,
- der Messbereich, begrenzt durch den kleinsten Durchfluss $Q_{\min}$ und den größten Durchfluss $Q_{\max}$,
- der Höchstbetriebsdruck $P_{\max}$ der Flüssigkeit,
- die Art der Messflüssigkeit(en) und die Grenzen der kinematischen oder dynamischen Viskosität, wenn die Angabe der Art der Flüssigkeiten allein nicht zur Kennzeichnung ihrer Viskosität ausreicht,
- die niedrigste Temperatur $T_{\min}$ und die höchste Temperatur $T_{\max}$ der Flüssigkeit, wenn das Messgut bei einer Temperatur gemessen werden soll, die außerhalb des Bereiches von -10°C bis 50°C liegt.

4.2 Zusätzlich müssen angegeben sein:

4.2.1 bei Messanlagen außer Zapfsäulen

- eine Bedienungsanweisung,
- erforderlichenfalls ein Rohrleitungsschema,
- erforderlichenfalls eine Beschreibung der Stellungen der Steuer- und Verbindungseinrichtungen und der notwendigen Vorgänge für die jeweilige Anwendung,

4.2.2 bei Volumen- oder Massezählern die Nennweite,

4.2.3 bei Verdrängungszählern der Messkammerinhalt,

4.2.4 bei Turbinenradzählern der Mindestbetriebsdruck der Flüssigkeit,

4.2.5 bei Messanlagen mit elektronischen Einrichtungen die Umgebungsklasse

- Klasse B für ortsfeste Geräte, die in Gebäuden untergebracht sind,
- Klasse C für ortsfeste Geräte, die im Freien untergebracht sind,
- Klasse I für mobile Geräte, besonders Messanlagen an Tankwagen.

5 Fehlergrenzen

5.1 Fehlergrenzen für Messanlagen mit Volumenzählern

5.1.1 Für die Anzeige des Volumens im Messzustand gelten die Festlegungen der Nummern 5.1.2 bis 5.1.8. Für die Anzeige des Volumens im Basiszustand und/oder für die Anzeige der Masse, falls vorhanden, gelten die Festlegungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.8.

5.1.2 Für Volumen von mindestens zwei Litern werden vorbehaltlich der Nummer 5.1.4 die positiven oder negativen Fehlergrenzen für die Volumenanzeige in der Tabelle 2 festgelegt:

Tabelle 2

Zeile)	Genauigkeitsklasse				
	0,3	0,5	1,0	1,5	2,5
A	0,3 %	0,5 %	1,0 %	1,5 %	2,5 %
B	0,2 %	0,3 %	0,6 %	1,0 %	1,5 %

) siehe Nummern 5.1.5 und 5.1.6

5.1.3 Für Volumen unter zwei Litern werden vorbehaltlich der Nummer 5.1.4 die positiven oder negativen Fehlergrenzen für die Volumenanzeige in der Tabelle 3 festgelegt:

Tabelle 3

Messmenge	Fehlergrenzen
von 1 bis 2 Liter	der Wert, der in Tabelle 2 für 2 Liter festgelegt ist,
von 0,4 bis 1 Liter	das Doppelte des Wertes, der in Tabelle 2 festgelegt ist,
von 0,2 bis 0,4 Liter	das Doppelte des Wertes, der in Tabelle 2 für 0,4 Liter festgelegt ist,
von 0,1 bis 0,2 Liter	das Vierfache des Wertes, der in Tabelle 2 festgelegt ist,
weniger als 0,1 Liter	das Vierfache des Wertes, der in Tabelle 2 für 0,1 Liter festgelegt ist.

5.1.4 Unabhängig von der Messmenge wird der Absolutbetrag der Fehlergrenze durch den größeren der beiden folgenden Werte angegeben:

- Absolutbetrag der in den Tabellen der Nummern 5.1.2 oder 5.1.3 angegebenen Fehlergrenzen,
- kleinste festgelegte Volumenabweichung.

Für Volumen ab zwei Liter ist die kleinste festgelegte Volumenabweichung $E_{\min}$ nach folgender Gleichung zu berechnen:

$$E_{\min} = 2 \cdot V_{\min} \cdot A / 100$$

Hierin sind:

$V_{\min}$ die kleinste Messmenge der Messanlage,

A der Zahlenwert aus Zeile A der Tabelle 2 für die betreffende Genauigkeitsklasse.

Für Volumen unter zwei Liter beträgt die kleinste festgelegte Volumenabweichung das Doppelte des Wertes, der in der Tabelle 3 festgelegt ist und sich auf Zeile A der Tabelle 2 bezieht.

Die kleinste festgelegte Volumenabweichung ist eine absolute Fehlergrenze.

5.1.5 Die Fehlergrenzen in Zeile A der Tabelle 2 gelten für vollständige Messanlagen, für alle Flüssigkeiten, alle Temperaturen und Betriebsdrücke der Flüssigkeiten und für alle Durchflüsse, die in dem Antrag zur Zulassung oder in der innerstaatlichen oder in der allgemeinen Zulassung zur Eichung der Messanlage festgelegt sind, ohne Justierung zwischen den verschiedenen Prüfungen

- bei der Bauartzulassung,
- bei der einstufigen Ersteichung,
- bei der zweiten Stufe einer zweistufigen Ersteichung,
- bei der Nacheichung.

5.1.6 Die Fehlergrenzen in Zeile B der Tabelle 2 gelten

- für die Bauartzulassung eines Zählers, für alle Flüssigkeiten, alle Temperaturen und Betriebsdrücke der Flüssigkeiten und für alle Durchflüsse, die in dem Antrag zur Zulassung der Messanlage festgelegt wurden (*) (**),
- für die eichamtliche Vorprüfung (erste Stufe der Eichung) eines Zählers, der für den Einbau in eine Messanlage vorgesehen ist, die einer zweistufigen Ersteichung unterzogen wird (**).

(*) Für jede Flüssigkeit ist eine Justierung zulässig; in diesem Fall enthält jedoch der Zulassungsschein Angaben über die Fähigkeit des Zählers, alle Flüssigkeiten ohne besondere Vorkehrungen zu messen. Der Zähler kann zum Beispiel nur zur Messung einer Flüssigkeit in üblicher Verwendung zugelassen werden oder es kann eine automatische Einrichtung verbindlich vorgeschrieben werden, die eine Anpassung an jede Flüssigkeit ermöglicht.

(**) Falls der Zähler mit einer Justier- oder Korrektioneinrichtung ausgestattet ist, reicht es aus zu bestätigen, dass die Fehlerkurve(n) in einem Bereich des zweifachen Wertes aus Zeile B liegt/liegen.

5.1.7 Die Messabweichungen dürfen nicht sämtlich die Hälfte der Fehlergrenzen in Zeile A der Tabelle 2 überschreiten, wenn sie alle das gleiche Vorzeichen haben.

5.1.8 Wenn im Zulassungsschein angegeben, darf eine einstufige Ersteichung oder die zweite Stufe einer zweistufigen Ersteichung einer für die Messung von zwei oder mehreren Flüssigkeiten vorgesehenen Messanlage mit nur einer oder mit einer anderen als den vorgesehenen Flüssigkeiten ausgeführt werden. Hierbei und erforderlichenfalls muss im Zulassungsschein ein eingeschränkter Bereich oder eine Verschiebung der Fehlergrenzen festgelegt werden, so dass Nummer 5.1.5 von der Messanlage für alle vorgesehenen Flüssigkeiten erfüllt wird.

Wenn im Zulassungsschein angegeben, darf die eichamtliche Vorprüfung eines Zählers in einer Messanlage zur Messung von zwei oder mehreren Flüssigkeiten mit nur einer oder mit einer anderen als den vorgesehenen Flüssigkeiten ausgeführt werden. Hierbei und erforderlichenfalls muss im Zulassungsschein ein eingeschränkter Bereich oder eine Verschiebung der Fehlergrenzen festgelegt werden, so dass vom Zähler Nummer 5.1.6 für alle vorgesehenen Flüssigkeiten erfüllt wird.

Die oben durchgeführten Betrachtungen dürfen auf eine Messanlage oder einen Zähler für die Messung nur einer Flüssigkeit übertragen werden, wenn die Eichung mit einer anderen Flüssigkeit erfolgt.

Anstelle der Angaben im Zulassungsschein können auch Angaben nach den anerkannten Regeln der Technik angewendet werden. Dies gilt insbesondere für allgemein zur Eichung zugelassene Messanlagen und Zähler.

5.2 Fehlergrenzen für Messanlagen mit Massezählern

5.2.1 Für die Anzeige der Masse gelten die Festlegungen der Nummer 5.2.2. Für die Anzeige des Volumens im Messzustand und/oder für die Anzeige des Volumens im Basiszustand, falls vorhanden, gelten die Festlegungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.8.

5.2.2 Es gelten die gleichen Fehlergrenzen wie die für Messanlagen mit Volumenzählern entsprechend den Nummern 5.1.2 bis 5.1.8. Anstelle der Volumeneinheit „Liter“ ist die Masseneinheit „Kilogramm“ einzusetzen.

5.3 Fehlergrenzen für Messanlagen mit Einrichtungen zur Mengenumwertung

5.3.1 Wenn ein Mengenumwerter für die Umwertung in ein Volumen im Basiszustand oder in eine Masse (einschließlich aller Bestandteile und verbundenen Messgeräte) getrennt geeicht wird, betragen die auf den Mengenumwerter zurückzuführenden positiven oder negativen Fehlergrenzen

$$\pm (A - B),$$

wobei A und B die in Nummer 5.1.2 festgelegten Werte sind. Jedoch braucht der Absolutbetrag der Fehlergrenze nicht kleiner zu sein als der größte der beiden folgenden Werte:

- der halbe Teilungswert der Anzeigeeinrichtung für die umgewertete Anzeige,
- die Hälfte des der kleinsten festgelegten Volumenabweichung bzw. Massenabweichung entsprechenden Wertes.

5.3.2 Verbundene Messgeräte müssen, wenn sie getrennt geeicht werden, mindestens die Genauigkeit der Werte in der Tabelle 4 aufweisen.

Diese Werte gelten für die Anzeigen der verbundenen Messgeräte, die für die Berechnung der umgewerteten Menge berücksichtigt werden (sie schließen die in Nummer 5.3.3 genannten Messabweichungen ein).

Tabelle 4

Fehlergrenzen für die Messung von	Genauigkeitsklasse der Messanlage				
	0,3	0,5	1,0	1,5	2,5
Temperatur	± 0,3 °C	± 0,5 °C			± 1 °C
Druck	unter 1 MPa: ± 50 kPa zwischen 1 und 4 MPa: ± 5 % mehr als 4 MPa: ± 200 kPa				
Dichte	± 1 kg/m³		± 2 kg/m³		± 5 kg/m³

5.3.3 Wenn die Berechnungsfunktion eines elektronischen Mengenumwerter getrennt geprüft wird, betragen die positiven oder negativen Fehlergrenzen für die Berechnung jeder charakteristischen Größe zwei Fünftel der in Nummer 5.3.2 festgelegten Werte. Jedoch braucht der Absolutbetrag der Fehlergrenze nicht kleiner zu sein als der halbe Teilungswert der Anzeigeeinrichtung für die umgewertete Anzeige.

5.3.4 Wenn ein Mengenumwerter nur mit einem Volumenzähler verbunden ist oder in ihm enthalten ist und wenn die umgewertete Masse direkt durch den Vergleich mit einem Massenormal (z.B. durch Verwenden einer Waage) geeicht wird, ist die positive oder negative Fehlergrenze $E_{\max}$ für die umgewertete Anzeige durch die Formel gegeben:

$$E_{\max} = \pm \sqrt{B^2 + (A - B)^2},$$

wobei A und B die in Nummer 5.1.2 festgelegten Werte sind.

Wenn ein Mengenumwerter mit einem Massezähler verbunden ist oder in ihm enthalten ist und wenn das umgewertete Volumen im Messzustand direkt durch den Vergleich mit einem Volumennormal (z.B. durch Verwenden eines Messbehälters) geeicht wird, ist die positive oder negative Fehlergrenze $E_{\max}$ für die umgewertete Anzeige durch die gleiche Formel gegeben.

Wenn ein Mengenumwerter in einer Messanlage enthalten ist, gelten die Fehlergrenzen der Zeile A in Nummer 5.1.2 für die Anzeige der umgewerteten Masse bzw. des umgewerteten Volumens im Messzustand.

Jedoch ist in keinem Fall der Absolutbetrag der Fehlergrenze kleiner

- als die Masse, die der kleinsten festgelegten Volumenabweichung entspricht,
- als das Volumen im Messzustand, das der kleinsten festgelegten Massenabweichung entspricht.

5.3.5 Im Allgemeinen ist es nicht möglich, eine unmittelbare Eichung der Anzeigen für das Volumen im Basiszustand durchzuführen. Normale, die unmittelbar den wahren Wert des umgewerteten Volumens liefern, gibt es nur für eine bestimmte oder für sehr ähnliche Flüssigkeiten. Falls solche Normale verfügbar sind, gilt Nummer 5.3.4 in Analogie.

5.3.6 Messanlagen, die für die Abgabe von leichtem Heizöl verwendet oder bereitgehalten werden und mit einem Temperatur-Mengenumwerter ausgestattet sind, sind für eine Basistemperatur von 15 °C zu eichen. Der Produktname Heizöl EL oder eine andere eindeutige Benennung des Produkts sowie die Basistemperatur 15 °C sind anzuzeigen und auszudrucken. Bei Messanlagen, die durch ihre Konstruktion nur für die Temperatur-Mengenumwertung eines Produkts oder einer Produktgruppe mit gemeinsamem Umrechnungsfaktor eingerichtet ist, kann der Name des Produkts auch auf dem Druckbeleg vorgedruckt sein. Die Angabe mehrerer Produkte oder einer Produktgruppe ist nicht zulässig. Die Temperatur-Mengenumwertung für leichtes Heizöl ist bei der Eichung gegen ein Verstellen zu sichern.

5.3.7 Lässt sich die Messanlage nach Umschaltung auch für die Abgabe anderer Produkte mit Temperatur-Mengenumwertung verwenden, so ist das jeweils eindeutig benannte Produkt und die gewählte Basistemperatur anzuzeigen und auszudrucken. Bei Abgabe eines Produkts ohne Temperatur-Mengenumwertung ist nur der Name des Produkts anzuzeigen und auszudrucken. Bei der Eichung sind Produkte und Basistemperaturen festzulegen; die Temperatur-Mengenumwertung ist gegen ein Verstellen zu sichern.

5.3.8 Die Abgabe eines Produkts wahlweise mit oder ohne Temperatur-Mengenumwertung darf nicht möglich sein.

5.4 Fehlergrenzen für Messanlagen mit elektronischen Rechnern

Die auf Rechner anwendbaren positiven oder negativen Fehlergrenzen für die Anzeigen von Flüssigkeitsmengen betragen bei getrennt durchgeführter Prüfung ein Zehntel der in Zeile A der Tabelle 2 angegebenen Fehlergrenze. Der Absolutbetrag der Fehlergrenze braucht jedoch nicht kleiner zu sein als der halbe Teilungswert der Messanlage, in die der Rechner eingebaut werden soll.

5.5 Fehlergrenzen für Messanlagen mit mehreren Anzeige- und Abdruckeinrichtungen

5.5.1 Eine Messanlage darf mehrere Einrichtungen zur Anzeige oder zum Abdruck derselben Messmenge haben. Für jede die gleiche Messung betreffende Messmenge dürfen die miteinander verglichenen Anzeigen verschiedener Einrichtungen voneinander um nicht mehr als einen Teilungswert oder, wenn sie sich unterscheiden, um den größten der beiden Teilungswerte abweichen.

5.5.2 Bei Messanlagen zur Selbstbedienung mit Zapfsäulen dürfen die Anzeigen bzw. Abdrucke nicht voneinander abweichen. Die Teilungswerte der angezeigten, abgedruckten und gespeicherten Werte müssen übereinstimmen.

5.6 Fehlergrenzen für Messanlagen mit Preisanzeigern

Die Differenz zwischen dem angezeigten Preis und dem aus dem Grundpreis und dem angezeigten Volumen errechneten Preis darf die kleinste festgelegte Preisabweichung nicht überschreiten. Diese Differenz braucht jedoch nicht kleiner als die kleinste gesetzliche Währungseinheit zu sein.

5.7 Fehlergrenzen für Messanlagen mit Mengen-/Preiseinstellwerken

Im Fall einer vorausbezahlten oder vorbestellten Abgabe darf die unter normalen Betriebsbedingungen ermittelte Differenz zwischen der voreingestellten Menge und der am Ende des Messvorgangs von der Volumen-, Massen- oder Preis-Anzeigeeinrichtung angezeigten Menge die kleinste festgelegte Volumen-, Massen- oder Preisabweichung nicht überschreiten.

6 Übergangsvorschrift

- 6.1 Messanlagen in Straßenzapfsäulen, deren Bauart nicht zugelassen ist, können noch bis zum 31. Dezember 2000 erstgeeicht und unbefristet nachgeeicht werden.
- 6.2 Messanlagen auf Straßentankwagen, die vor dem 1. Januar 1984 erstgeeicht worden sind, müssen abweichend von § 31 Abs. 1 bei der Nacheichung den geltenden Anforderungen entsprechen.“

24. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 Teil 2 Nummer 4.1 Satz 1 wird gestrichen.
- b) Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 5.2 bis 5.4 werden die Nummern 5.1 bis 5.3.
- cc) In der neuen Nummer 5.2 wird in der Tabelle die mittlere Spalte ($Q_n < 15 \text{ m}^3/\text{h}$) gestrichen.

25. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:
„Abschnitt 7 Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil in Brenngasen“.
- b) Abschnitt 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1.1.
- bb) Folgende Nummer 1.2 wird angefügt:
„1.2 Die Bauarten der temperaturumwertenden Gaszähler bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung“.
- cc) Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Es gelten die in Teil 1 Nummer 2 genannten Anforderungen, soweit sich nicht aus den Nummern 3.2 und 3.3 etwas anderes ergibt.“
- dd) An Nummer 3.2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Trenndurchfluss Q_t , bei dem sich die Eichfehlergrenzen von 2 % auf 1 % ändern, beträgt
- | | | |
|------------------------|------|-------------------|
| beim Durchflussbereich | 1:30 | $0,15 Q_{\max}$ |
| beim Durchflussbereich | 1:50 | $0,10 Q_{\max}$ “ |
- ee) Nach Nummer 3.2 werden folgende Nummern 3.3 und 4 eingefügt:
- „3.3 Für Balgengaszähler der Größe G 10 darf der höchstzulässige Druckverlust-Mittelwert bei der innerstaatlichen Eichung abweichend von der Tabelle in Kapitel II Nr. 6.1 des Anhangs der Richtlinie 71/318/EWG 3 mbar anstelle von 2 mbar betragen.
4. Fehlergrenzen für temperaturumwertende Balgengaszähler
- 4.1 Die Eichfehlergrenzen für temperaturumwertende Balgengaszähler mit nur einem Zählwerk für das von der Gastemperatur auf die Bezugstemperatur umgewertete Volumen betragen in Abhängigkeit von Durchfluss Q und der Gastemperatur t :
- | Q | Eichfehlergrenzen | |
|-----------------------------------|---|---|
| | $15^\circ\text{C} \leq t \leq 25^\circ\text{C}$ | $t < 15^\circ\text{C}$ und $t > 25^\circ\text{C}$ |
| $Q_{\min} \leq Q < 2 Q_{\min}$ | 3,5 % | 4 % |
| $2 Q_{\min} \leq Q \leq Q_{\max}$ | 2,5 % | 3 % |
- 4.2 Temperaturumwertende Balgengaszähler mit je einem Zählwerk für das Gasvolumen bei der Gastemperatur und für das auf die Bezugstemperatur umgewertete Volumen gelten als Balgengaszähler mit eingebautem Temperatur-Mengenumwerter. Für den Zähler gelten die Fehlergrenzen nach Teil 1 Nr. 2, für den Temperatur-Mengenumwerter die Fehlergrenzen nach Abschnitt 4 Nr. 5.2.“
- ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- c) An Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 angefügt:

„Abschnitt 7

Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil in Brenngasen

1 Zulassung

Die Bauarten der Messgeräte für den CO_2 -Anteil in Brenngasen der öffentlichen Gasversorgung, deren Messwerte kontinuierlich in festangeschlossenen Mengenumwertern zur Ermittlung der Kompressibilitätszahl nach anerkannten Verfahren dienen, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Begriffsbestimmungen

Messgeräte für den Kohlenstoffdioxidanteil sind:

- selbständige Geräte oder
- Teil einer Messeinrichtung für weitere Messgrößen.

3 Messbereich

Der Messbereich für den CO₂-Anteil muss mindestens 0 bis 5 Stoffmengenanteile in Prozent betragen.

Die Anzeige kann auch in Volumenanteilen in Prozent erfolgen.

4 Aufschriften

Auf dem Hauptschild des Messgerätes oder der Messeinrichtung ist der jeweilige CO₂-Messbereich anzugeben.

5 Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen für Messgeräte und Messeinrichtungen für den CO₂-Anteil betragen 0,5 Stoffmengenanteile in Prozent.

6 Stempelstellen

Zusätzliche Stempelstellen müssen vorgesehen sein:

- am umschließenden Gehäuse,
- an den Anschlüssen von Signalausgängen.“

26. In Anlage 9 Nr. 4.5.6 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 7d“ ersetzt.

27. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird folgende Begriffsbestimmung vorangestellt:

„Begriffsbestimmung

Selbsttätige Waagen im Sinne dieser Anlage sind Waagen, die die Bestimmung der Masse eines Körpers

- auf der Grundlage der auf diesen Körper wirkenden Schwerkraft,
- einem für die Waage charakteristischen automatischen Ablaufprogramm folgend,
- ohne Eingriff einer Bedienungsperson

ausführen.

Als „Eingriff einer Bedienungsperson“ gilt jede zielgerichtete Handlung, die das Ergebnis der Wägung beeinflusst, wie zum Beispiel

- Überwachung des Nullpunkts auf einer laufend aktualisierten Anzeige der Waage und gegebenenfalls Nullstellung der Waage,
- Feststellen der Einspiellage der Waage, Ablesen und Akzeptieren des Wägeergebnisses von einer laufend aktualisierten Anzeige der Waage gegebenenfalls nach Veränderung des Gewichts des zu wägenden Produkts.“

b) Abschnitt 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Selbsttätige Waagen zum Abwägen

1. Zulassung

1.1 Die Bauarten der selbsttätigen Waagen zum Abwägen (SWA) bedürfen vorbehaltlich der Nummer 1.2 der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung. Es gelten die Anforderungen nach Nummer 2.1.

1.2 Bauarten der SWA, die den unter Nummer 2.1 und Nummer 2.2 genannten Anforderungen entsprechen, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

2 Anforderungen

2.1 SWA nach Genauigkeitsklassen X(x)

2.1.1 Fehlergrenzen

Für Wägungen im nichtselbsttätigen Betrieb gelten die Fehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklassen I, II oder III nach Anlage 9.

Für den selbsttätigen Betrieb sind die zulässigen Abweichungen vom Mittelwert für selbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse X(1) in Tabelle 1 festgelegt. Für die Genauigkeitsklassen X(x) sind die Werte nach Tabelle 1 mit dem Genauigkeitsfaktor x zu multiplizieren. x kann die Werte $1 \cdot 10^k$, $2 \cdot 10^k$, $5 \cdot 10^k$ annehmen, wobei k eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

Tabelle 1

Sollgewicht M in Gramm	Maximal zulässige Abweichung jeder Füllung vom Mittelwert für Klasse X (1)	
	bei der Eichung	im Verkehr
$M \leq 50$	6,3 %	9 %
$50 < M \leq 100$	3,15 g	4,5 g
$100 < M \leq 200$	3,15 %	4,5 %
$200 < M \leq 300$	6,3 g	9 g
$300 < M \leq 500$	2,1 %	3 %
$500 < M \leq 1\,000$	10,5 g	15 g
$1\,000 < M \leq 10\,000$	1,05 %	1,5 %
$10\,000 < M \leq 15\,000$	105 g	150 g
$15\,000 < M$	0,7 %	1 %

- 2.1.2 Wenn das durchschnittliche Stückgewicht des Füllguts bei der Betriebsprüfung das 0,1fache der maximal zulässigen Abweichungen im Verkehr überschreitet, sind die maximal zulässigen Abweichungen nach Tabelle 1 Spalte 2 bzw. Spalte 3 um das 1,5fache des durchschnittlichen Stückgewichts zu erhöhen. Je nach Genauigkeitsklasse darf jedoch ein Wert von $(x) \cdot 9\%$ nicht überschritten werden. Das durchschnittliche Stückgewicht ist das Mittel aus zehn der größten Einzelstücke aus einer oder mehrerer Füllungen.
- 2.1.3 Für Waagen, bei denen ein Füllgewicht voreingestellt werden kann, darf die maximale Abweichung zwischen dem eingestellten Sollgewicht und dem durchschnittlichen Gewicht der Füllungen das 0,25fache der maximal zulässigen Abweichungen im Verkehr nach Tabelle 1 nicht überschreiten. Dies gilt bei der Eichung und im Verkehr.
- 2.1.4 Die Anforderungen gelten bei Temperaturen von -10 °C bis $+40\text{ °C}$. Für spezielle Verwendungszwecke können die Temperaturgrenzen von diesen Grenzen abweichen; der Temperaturbereich darf jedoch nicht kleiner als 30 °C sein und ist anzugeben.
- 2.1.5 Zusätzlich zu den Bezeichnungen nach § 42 Abs. 1 müssen angegeben sein:
- Genauigkeitsklasse X(x)
 - Teilungswert $d = \dots$
 - Höchstlast Max = ...
 - Mindestlast Min = ...
 - Additive Tarahöchstlast $T = + \dots$
 - Subtraktive Tarahöchstlast $T = - \dots$
 - Netzspannung in V
 - Netzfrequenz in Hz
- falls zutreffend:
- Maximale Anzahl der Wägungen je Minute
 - Durchschnittliche Anzahl der Wägungen
 - Maximales Füllgewicht
 - Minimales Füllgewicht
 - Pneumatik- bzw. Hydraulikdruck in kPa
 - Eingeschränkter Temperaturbereich.
- 2.2 Für allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassene SWA gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen:
- 2.2.1 Die Wägeeinrichtung muss eine Bauartzulassung als nichtselbsttätige Waage (NSW) der Genauigkeitsklasse I, II oder III haben oder nach Anlage 9 als NSW allgemein zur Eichung zugelassen sein. Dabei gilt für die SWA:
- a) Von $-10\text{ °C}/+40\text{ °C}$ abweichende Temperaturgrenzen sind anzugeben. Die Bereiche innerhalb dieser Grenzen müssen den Anforderungen an NSW nach Anlage 9 entsprechen.
 - b) Für SWA mit einem Genauigkeitsfaktor x kleiner oder gleich 0,2 muss die Anzahl n der Eichwerte der zugelassenen NSW größer oder gleich 2000 sein.

- c) SWA mit $e = d$ dürfen eine Anzeigeeinrichtung mit erhöhbarer Auflösung haben. Diese darf nur wirksam sein, solange eine Taste gedrückt wird oder für höchstens 5 Sekunden nach einer manuellen Auslösung. In keinem Fall darf dabei ein Abdruck möglich sein.
- d) Beim kleinsten Füllgewicht Min_{fill} muss sichergestellt sein, dass der für die NSW zulässige Nullstellfehler von $0,25 e$ – bzw. $0,5 d$ bei Waagen mit e ungleich d – den für den selbsttätigen Betrieb zulässigen Nullstellfehler vom 0,25fachen der maximal zulässigen Abweichung im Verkehr nach Tabelle 1 nicht überschreitet.
- 2.2.2 Der Vergleich des eingestellten Sollgewichts mit dem Istgewicht auf der Waage und das Abschalten der Wägegutzufuhr muss von der zugelassenen NSW ausgeführt werden.
- 2.2.3 Bei vorhandener automatischer Nullstelleinrichtung darf der Zeitraum zwischen zwei Nullstellungen nicht mehr als 15 Minuten betragen.
- 3 Übergangsvorschriften
- 3.1 SWA, die den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2003 nach den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften erstgeeicht werden.
- 3.2 SWA nach Nummer 3.1 können bis zum 31. Dezember 2008 nach den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften nachgeeicht werden. Danach gelten für die Nacheichung die Fehlergrenzen und Bezeichnungen gemäß den Anforderungen nach Nummer 2.1.

Abschnitt 2

Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Wägen

- Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen
 - Selbsttätige Waagen zum Totalisieren
 - Selbsttätige Gleiswaagen
- 1 Zulassung
- 1.1 Die Bauarten der selbsttätigen Waagen zum diskontinuierlichen Wägen (SWW) bedürfen vorbehaltlich der Nummer 1.2 der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung. Es gelten die Anforderungen nach Nummer 2.1.
- 1.2 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind
- selbsttätige Waagen für Einzelwägungen, wenn sie den unter Nummer 2.1 und Nummer 2.2 genannten Anforderungen,
 - selbsttätige Waagen zum Totalisieren, wenn sie den unter Nummer 2.1 und Nummer 2.3 genannten Anforderungen
- entsprechen.
2. Anforderungen
- 2.1 Für die verschiedenen Waagenarten gelten die Anforderungen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3.
- 2.1.1 Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE)
- 2.1.1.1 Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen sind in Tabelle 2 festgelegt. Sie gelten im selbsttätigen Betrieb für alle Lasten von einschließlich Min bis Max. Die Fehlergrenzen schließen den digitalen Rundungsfehler mit ein.

Tabelle 2

Last m in Eichwerten e				Fehlergrenzen	
Y(a)I	Y(a)II	Y(a)	Y(b)	Eichfehlergrenzen	Verkehrsfehlergrenzen
$0 < m \leq 50\,000$	$0 < m \leq 5\,000$	$0 < m \leq 500$	$0 < m \leq 50$	$1,5 e$	$2 e$
$50\,000 < m \leq 200\,000$	$5\,000 < m \leq 20\,000$	$500 < m \leq 2\,000$	$50 < m \leq 200$	$2 e$	$3 e$
$200\,000 < m$	$20\,000 < m \leq 100\,000$	$2\,000 < m \leq 10\,000$	$200 < m \leq 1\,000$	$2,5 e$	$4 e$

Für statische Wägungen im nichtselbsttätigen Betrieb gelten die Fehlergrenzen nach Anlage 9 (Klasse I für Y(a)I; Klasse II für Y(a)II; Klasse III für Y(a) und Klasse IIII für Y(b)).

- 2.1.1.2 Für SWE mit einer Anzeigeeinrichtung mit erhöhbarer Auflösung gilt Abschnitt 1 Nr. 2.2.1c.
- 2.1.1.3 Die Mindestlast darf nicht kleiner als folgende Werte sein:
- Klasse Y(a)I : $100 e$
 - Klasse Y(a)II: $50 e$ bei $e \geq 0,1 \text{ g}$
 $20 e$ bei $e < 0,1 \text{ g}$

- Klasse Y(a) : 20 e
- Klasse Y(b) : 10 e
- Postwaagen : 5 e

Bei SWE mit e ungleich d ist bei der Berechnung der Mindestlast der Eichwert e durch den Teilungswert d zu ersetzen.

2.1.1.4 Die Anforderungen gelten bei Temperaturen von -10 °C bis $+40\text{ °C}$. Für spezielle Verwendungszwecke können die Temperaturgrenzen von diesen Grenzen abweichen.

Der Temperaturbereich muss mindestens

- 5 °C für SWE der Klasse Y(a)I,
- 15 °C für SWE der Klasse Y(a)II,
- 30 °C für SWE der Klasse Y(a) und Y(b)

betragen und ist anzugeben.

2.1.1.5 Zusätzlich zu den Bezeichnungen nach § 42 Abs. 1 müssen angegeben sein:

- Genauigkeitsklasse Y(a)I, Y(a)II, Y(a) oder Y(b)
- Eichwert $e = \dots$
- Teilungswert $d = \dots$
- Höchstlast Max ...
- Mindestlast Min ...
- Additive Tarahöchstlast $T = + \dots$
- Subtraktive Tarahöchstlast $T = - \dots$
- Netzspannung in V
- Netzfrequenz in Hz

falls zutreffend

- Maximale Anzahl der Wägungen je Minute
- Maximale Geschwindigkeit der Fördereinrichtung in m/s
- Pneumatik- bzw. Hydraulikdruck in kPa
- Eingeschränkter Temperaturbereich.

2.1.2 Selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)

2.1.2.1 Die Fehlergrenzen für jede Genauigkeitsklasse sind in Tabelle 3 festgelegt; sie werden auf den nächstliegenden Summenteilungswert d_t gerundet. Die Fehlergrenzen gelten für Lasten, die nicht kleiner sind als die kleinste Abgabemenge $\Sigma_{\min}$.

Tabelle 3

Genauigkeits- klasse	Fehlergrenzen der Summenlast	
	Eichfehlergrenzen	Verkehrsfehlergrenzen
0.2	0,10 %	0,2 %
0.5	0,25 %	0,5 %
1	0,50 %	1 %
2	1 %	2 %

2.1.2.2 Die Teilungswerte der Anzeige- und Druckeinrichtungen müssen der Form $1 \cdot 10^k$, $2 \cdot 10^k$ oder $5 \cdot 10^k$ entsprechen, wobei k eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

2.1.2.3 Der Summenteilungswert d_t darf nicht kleiner sein als 0,01 % und nicht größer als 0,2 % der Höchstlast Max der SWT.

2.1.2.4 Die Mindestlast Min ist frei wählbar und auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben.

2.1.2.5 Die kleinste Abgabemenge $\Sigma_{\min}$ darf die Mindestlast Min nicht unterschreiten und nicht kleiner sein als

- 1 000 d_t bei SWT der Genauigkeitsklasse 0.2
- 400 d_t bei SWT der Genauigkeitsklasse 0.5
- 200 d_t bei SWT der Genauigkeitsklasse 1
- 100 d_t bei SWT der Genauigkeitsklasse 2.

2.1.2.6 Die Anforderungen gelten bei Temperaturen von -10 °C bis $+40\text{ °C}$. Für spezielle Verwendungszwecke können die Temperaturgrenzen von diesen Grenzen abweichen; der Temperaturbereich darf jedoch nicht kleiner als 30 °C sein und ist anzugeben.

2.1.2.7 Zusätzlich zu den Bezeichnungen nach § 42 Abs. 1 muss angegeben sein:

- Genauigkeitsklasse 0.2; 0.5; 1 oder 2
- Höchstlast Max
- Mindestlast Min
- kleinste Abgabemenge $\Sigma_{\min}$
- Summenteilungswert d_t
- Wägegut
- Netzspannung in V
- Netzfrequenz in Hz

falls zutreffend:

- Kontrollteilungswert
- Betriebsdruck für den Fluss des Massengutes in kPa oder bar
- Eingeschränkter Temperaturbereich.

2.1.3 Selbsttätige Gleiswaagen (SGW)

2.1.3.1 Fehlergrenzen für die In-Fahrt-Wägung sind in Tabelle 4 festgelegt.

Tabelle 4

Genauigkeits- klasse	Fehlergrenzen des Gewichts eines einzelnen Waggons oder des ganzen Zuges	
	Eichfehlergrenzen	Verkehrsfehlergrenzen
0.2	0,10 %	0,2 %
0.5	0,25 %	0,5 %
1	0,50 %	1 %
2	1 %	2 %

Bei der Wägung gekuppelter oder ungekuppelter Waggons gilt der jeweils größte der folgenden Werte:

- errechneter und auf d gerundeter Wert nach Tabelle 4;
- errechneter und auf d gerundeter Wert nach Tabelle 4 für das Gewicht, das 35 % des auf dem Kennzeichnungsschild angegebenen maximalen Waggongewichts entspricht;
- $1 d$.

Bei der Wägung des ganzen Zuges gilt der jeweils größte der folgenden Werte:

- errechneter und auf d gerundeter Wert nach Tabelle 4;
- errechneter und auf d gerundeter Wert nach Tabelle 4 für das Gewicht, das 35 % des auf dem Kennzeichnungsschild angegebenen maximalen Waggongewichts entspricht, multipliziert mit der Zahl der Waggons im Zug, jedoch nicht mehr als 10;
- $1 d$ für jeden Waggon des Zuges, jedoch nicht mehr als $10 d$.

Bei SGW zum Wägen gekuppelter Waggons dürfen bei der Eichung bis zu 10 % der Wägeergebnisse aus einer oder mehreren Überfahrten des Prüfzuges die Eichfehlergrenze bis zu den Verkehrsfehlergrenzen nach Tabelle 4 überschreiten.

2.1.3.2 Die Fehlergrenzen bei der statischen Wägung entsprechen denen für NSW der Genauigkeitsklasse III nach Anlage 9.

2.1.3.3 Für ein bestimmtes Verfahren der In-Fahrt-Wägung und bei einer vorgegebenen Kombination von Lastträgern müssen alle Einrichtungen einer Waage, die das Gewicht anzeigen oder abdrucken, denselben Teilungswert d aufweisen.

Für die Beziehung zwischen der Genauigkeitsklasse, dem Teilungswert und dem maximalen Waggongewicht, angegeben in Teilungswerten, gilt die Tabelle 5.

Tabelle 5

Genauigkeits- klasse	d in kg	maximales Waggongewicht in Teilungswerten d	
		Minimum	Maximum
0.2	≤ 50	1 000	5 000
0.5	≤ 100	500	2 500
1	≤ 200	250	1 200
2	≤ 500	100	600

Die Teilungswerte der Anzeige- und Druckeinrichtungen müssen der Form $1 \cdot 10^k$, $2 \cdot 10^k$ oder $5 \cdot 10^k$ entsprechen, wobei k eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

- 2.1.3.4 Die Mindestlast Min darf nicht kleiner als 1 t und nicht größer als das minimale Waggongewicht sein. Bei der Ermittlung des Waggongewichts durch Teilwägungen darf Min nicht größer als das minimale Waggongewicht dividiert durch die Zahl der erforderlichen Teilwägungen sein.
- 2.1.3.5 Das minimale Waggongewicht darf nicht kleiner als 50 d sein.
- 2.1.3.6 Die Anforderungen gelten bei Temperaturen von -10 °C bis $+40\text{ °C}$. Für spezielle Verwendungszwecke können die Temperaturgrenzen von diesen Grenzen abweichen; der Temperaturbereich darf jedoch nicht kleiner als 30 °C sein und ist anzugeben.
- 2.1.3.7 Zusätzlich zu den Bezeichnungen nach § 42 Abs. 1 muss angegeben sein:
- Genauigkeitsklasse 0.2; 0.5; 1 oder 2
 - Höchstlast Max
 - Mindestlast Min
 - Teilungswert $d = \dots$
 - Maximales Waggongewicht
 - Minimales Waggongewicht
 - Maximale Überfahrtgeschwindigkeit
 - Maximale Betriebsgeschwindigkeit $v_{\max}$ in km/h
 - Minimale Betriebsgeschwindigkeit $v_{\min}$ in km/h
 - Waggons geschoben/gezogen
 - Ganzwägung oder Zahl der Teilwägungen je Waggon
 - Netzspannung in V
 - Netzfrequenz in Hz
- falls zutreffend:
- Teilungswert bei statischer Wägung
 - Eingeschränkter Temperaturbereich
 - Nicht zum Wägen von flüssigem Wägegut
 - Fahrtrichtung bei Wägung
- Bei Wägung gekuppelter Waggons:
- Minimale Anzahl $n_{\min}$ /maximale Anzahl $n_{\max}$ der Waggons je Zug.
- 2.2 Für allgemein zur Eichung zugelassene SWE nach Nummer 2.1.1 gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen:
- 2.2.1 Die Wägeeinrichtung muss eine Bauartzulassung als nichtselbsttätige Waage (NSW) haben oder nach Anlage 9 als NSW allgemein zur Eichung zugelassen sein. Dabei müssen für SWE
- der Genauigkeitsklasse Y(a) NSW der Genauigkeitsklasse I, II oder III
 - der Genauigkeitsklasse Y(b) NSW der Genauigkeitsklasse IIII
- verwendet werden.
- 2.2.2 Die SWE muss im selbsttätigen Betrieb statische Wägungen ausführen, bei denen die Stillstandssicherung der NSW das Erreichen der stabilen Gleichgewichtslage erkennt und die Weitergabe des Wägeregebnisses freigibt (automatisierter Start-Stop-Betrieb).
- 2.2.3 Nach einem Betrieb der Waage von maximal 15 Minuten muss
- entweder eine automatische Nullstelleinrichtung wirksam sein
 - oder eine Nullpunktkontrolleinrichtung bei Nullpunktabweichungen von mehr als 0,5 e ein geeignetes Warnsignal geben.
- 2.2.4 Eichpflichtige Zusatzeinrichtungen (Druckwerke, Speicher u.a.) müssen unmittelbar an der zugelassenen NSW angeschlossen sein.
- 2.2.5 Es darf eine Sortiereinrichtung mit einstellbaren Gewichtsgrenzen zur Kontrolle von Fertigpackungen vorhanden sein.
- Alternativ zur Sortiereinrichtung dürfen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen die geprüften Füllmengen auf Werte innerhalb der vorgegebenen Gewichtsgrenzen abgeglichen werden.
- 2.3 Für allgemein zur Eichung zugelassene SWT nach Nummer 2.1.2 gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen:
- 2.3.1 Die Wägeeinrichtung muss eine Bauartzulassung als nichtselbsttätige Waage (NSW) der Genauigkeitsklasse I, II oder III haben oder nach Anlage 9 als NSW allgemein zur Eichung zugelassen sein. Dabei gilt für die SWT:

- a) Von $-10\text{ °C}/+40\text{ °C}$ abweichende Temperaturgrenzen sind anzugeben. Die Bereiche innerhalb dieser Grenzen müssen den Anforderungen an NSW nach Anlage 9 entsprechen.
- b) Die Anforderungen nach Nummer 2.1.1.2 gelten entsprechend.
- 2.3.2 Die Gewichtssummierung (Summenzählwerke) muss von der zugelassenen NSW ausgeführt werden.
- 2.3.3 Die Weitergabe jedes Wäageergebnisses zum Summenzählwerk darf erst dann erfolgen, wenn das Erreichen der stabilen Gleichgewichtslage von der Stillstandssicherung der zugelassenen NSW erkannt worden ist.
- 2.3.4 Eichpflichtige Zusatzeinrichtungen (Druckwerke, Speicher u.a.) müssen unmittelbar an der zugelassenen NSW angeschlossen sein.
- 3 Übergangsvorschriften
- 3.1 SWE und SWT, die den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2003 nach den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften erstgeeicht werden.
- 3.2 SWE und SWT nach Nummer 3.1 können bis zum 31. Dezember 2008 nach den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften nachgeeicht werden. Danach gelten für die Nacheichung die Fehlergrenzen und Bezeichnungen gemäß den Anforderungen nach Nummer 2.1.“
- c) Abschnitt 4 Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2: Innerstaatliche Anforderungen

1 Zulassung

Die Bauarten der selbsttätigen Kontrollwaagen (SKW) bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung, soweit keine Zulassung zur EWG-Ersteichung erteilt ist.

2 Anforderungen

- 2.1 Die Fehlergrenzen für die mittlere (systematische) Messabweichung sind in Tabelle 6 festgelegt. Sie gelten im selbsttätigen Betrieb für alle Lasten von einschließlich Min bis Max.

Tabelle 6

Belastung/Füllmenge m in Eichwerten e				Fehlergrenzen	
bei $x \leq 1$			bei $x > 1$		
X(x)I	X(x)II	X(x)	X(x)	Eichfehlergrenzen	Verkehrsfehlergrenzen
$0 < m \leq 50\,000$	$0 < m \leq 5\,000$	$0 < m \leq 500$	$0 < m \leq 50$	0,5 e	1 e
$50\,000 < m \leq 200\,000$	$5\,000 < m \leq 20\,000$	$500 < m \leq 2\,000$	$50 < m \leq 200$	1 e	2 e
$200\,000 < m$	$20\,000 < m \leq 100\,000$	$2\,000 < m \leq 10\,000$	$200 < m \leq 1\,000$	1,5 e	3 e

- 2.2 Die Fehlergrenzen für die Standardabweichung der Messabweichungen sind in Tabelle 7 festgelegt. Sie gelten für Waagen der Genauigkeitsklasse X(1) im selbsttätigen Betrieb. Für Genauigkeitsklassen X(x) sind die Werte nach Tabelle 7 mit dem Faktor x zu multiplizieren. x kann die Werte $1 \cdot 10^k$, $2 \cdot 10^k$, $5 \cdot 10^k$ annehmen, wobei k eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.

Tabelle 7

Belastung/Füllmenge m in Gramm	Fehlergrenze für die Standardabweichung der Messabweichungen in Prozent von m oder in Gramm bei Waagen der Klasse X(1)	
	Eichfehlergrenzen	Verkehrsfehlergrenzen
$m \leq 50$	0,48 %	0,6 %
$50 < m \leq 100$	0,24 g	0,3 g
$100 < m \leq 200$	0,24 %	0,3 %
$200 < m \leq 300$	0,48 g	0,6 g
$300 < m \leq 500$	0,16 %	0,2 %
$500 < m \leq 1\,000$	0,8 g	1 g
$1\,000 < m \leq 10\,000$	0,08 %	0,1 %
$10\,000 < m \leq 15\,000$	8 g	10 g
$15\,000 < m$	0,053 %	0,067 %

2.3 SKW dürfen eine Anzeigeeinrichtung mit e ungleich d haben.

Es darf kein kleinerer Teilungswert angezeigt werden, als zur Berechnung der Standardabweichung im selbsttätigen Betrieb verwendet wird.

2.4 Die Mindestlast Min ist frei wählbar und auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben.

2.5 Die Anforderungen gelten bei Temperaturen von -10 °C bis $+40\text{ °C}$. Für spezielle Verwendungszwecke können die Temperaturgrenzen von diesen Grenzen abweichen.

Der Temperaturbereich muss mindestens

5 °C für SKW der Klasse X(x)I

15 °C für SKW der Klasse X(x)II

30 °C für SKW der Klasse X(x)

betragen und ist anzugeben.

2.6 Zusätzlich zu den Bezeichnungen nach § 42 Abs. 1 müssen angegeben sein:

- Genauigkeitsklasse X (x)I, X (x)II oder X (x),
 - Eichwert $e = \dots$
 - Teilungswert $d = \dots$
 - Höchstlast Max = ...
 - Mindestlast Min = ...
 - Additive Tarahöchstlast $T = + \dots$
 - Subtraktive Tarahöchstlast $T = - \dots$
 - Netzspannung in V
 - Netzfrequenz in Hz
- falls zutreffend:
- Maximale Anzahl der Wägungen je Minute
 - Maximale Geschwindigkeit der Fördereinrichtung in m/s
 - Pneumatik- bzw. Hydraulikdruck in kPa
 - Einstellbereich für den Schaltpunkt in $\dots \pm g$ oder %
 - Eingeschränkter Temperaturbereich.

3 Übergangsvorschriften

3.1 SKW, die den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2003 nach den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften erstgeeicht werden.

3.2 SKW nach Nummer 3.1 können bis zum 31. Dezember 2008 nach den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften nachgeeicht werden. Danach gelten für die Nacheichung die Fehlergrenzen und Bezeichnungen gemäß den Anforderungen nach Nummer 2.1.“

28. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

„Abschnitt 6 Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip“.

b) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „mit dem Nennvolumen“ durch die Worte „mit den Nennvolumen 10 cm³ und“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden der Doppelpunkt und die Worte „100 cm³ oder 100 ml“ gestrichen.

c) An Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:

„Abschnitt 6

Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip

1 Zulassung

Die Bauarten der Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip, nachfolgend Dichtemessgeräte genannt, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Anwendungsbereich

Die Dichtemessgeräte dienen der Messung der Dichte von Flüssigkeiten im Dichtebereich von 450 kg/m³ bis 2 000 kg/m³.

3 Funktionsweise

3.1 Eine schwingungsfähige Anordnung, die mit der zu messenden Flüssigkeit gefüllt oder von ihr umgeben ist, wird zur Schwingung angeregt. Die Periodendauer oder Frequenz dieser Schwingung hängt von der Dichte der Flüssigkeit ab.

3.2 Die Dichte der Flüssigkeit wird auf der Grundlage von Gerätekonstanten aus der Periodendauer oder Frequenz berechnet.

3.3 Es muss eine Einrichtung zur Messung der Flüssigkeitstemperatur, die für die gemessene Flüssigkeitsdichte gilt, vorhanden sein.

Die Einrichtung zur Messung der Flüssigkeitstemperatur kann Bestandteil des Dichtemessgerätes oder ein separates Messgerät sein.

4 Gebrauchsanweisung

Jedem Dichtemessgerät muss eine bei der Bauartzulassung festgelegte Gebrauchsanweisung beigegeben sein.

5 Wartung

Die Dichtemessgeräte müssen unter den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Bedingungen innerhalb der dort festgelegten Fristen gewartet werden. Die Wartung muss durch einen Wartungsdienst oder durch fachkundiges Personal des Messgerätebetreibers erfolgen; sie ist zu dokumentieren und auf dem Dichtemessgerät zu kennzeichnen.

6 Einheiten

6.1 Die Einheit der Dichte ist Kilogramm durch Kubikmeter (kg/m^3) oder Gramm durch Kubikzentimeter (g/cm^3).

6.2 Die Einheit der Temperatur ist Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$).

7 Fehlergrenzen

7.1 Die Eichfehlergrenzen betragen bei einem

Ziffernschritt einer Ziffernskala kg/m^3	Skalenteilungswert einer Strichskala kg/m^3	Eichfehlergrenze kg/m^3
0,1	1,0	1,0
0,1	0,5	0,5
0,01	0,2	0,2
0,01	0,1	0,1
0,01	0,05	0,05

höchstens jedoch 1 kg/m^3 .

7.2 Die Eichfehlergrenze muss an der Frontseite oder an anderer, gut sichtbarer Stelle angegeben sein oder angezeigt werden.“

29. Anlage 16 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 16

Überdruckmessgeräte

1 Zulassung

1.1 Überdruckmessgeräte nach Nummer 2 sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

1.2 Die Bauarten der Überdruckmessgeräte nach Nummer 2 mit einer Einrichtung für Fernmessung, Fernmeldung, Grenzwertmessung, Maximal- oder Minimalmessung bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Begriffsbestimmung

Überdruckmessgeräte im Sinne dieser Anlage sind mechanische Messgeräte mit Rohrfedern, Plattenfedern oder Kapselfedern als elastische Messglieder mit direkter Anzeige durch Zeigerwerk, Zeiger und Strichskala.

3 Fehlergrenzen

3.1 Die Fehlergrenzen für Überdruckmessgeräte betragen:

Geräte der Klasse	Eichfehlergrenzen in %	Verkehrsfehlergrenzen in %
0,1	0,1	0,15
0,25	0,25	0,4
0,6	0,6	0,9
1,0	1,0	1,5
1,6	1,6	2,4
2,5	2,5	3,8
4,0	4,0	6,0

Die Fehlergrenzen sind bezogen auf die Messspanne und gelten für die Referenztemperatur 20 °C.

- 3.2 Die Fehlergrenzen gelten für eine von 20°C abweichende Referenztemperatur, wenn diese auf dem Zifferblatt angegeben ist.
- 3.3 Die Eich- und Verkehrsfehlergrenzen gelten bei zunehmendem und abnehmendem Betrag des Überdrucks an jeder Stelle des Anzeigebereichs.
- 3.4 Die Messwert-Umkehrspanne, bezogen auf die Messspanne, darf die Eichfehlergrenze nicht überschreiten.
- 3.5 Bei Überdruckmessgeräten mit einer Zusatzeinrichtung nach Nummer 1.2 müssen die Anzeige und die mit Hilfe der Zusatzeinrichtung bestimmten Messwerte die Fehlergrenzen derselben Klasse einhalten.
- 3.6 Für Überdruckmessgeräte mit zwei Messwerken gelten die Fehlergrenzen für jedes der beiden Messwerke unabhängig voneinander.“

30. Anlage 18 Abschnitt 2 Teil 2 Nr. 2.2 wird gestrichen; Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.

31. Anlage 21 Abschnitte 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Schallpegelmesser

- 1 Zulassung
Die Bauarten der Schallpegelmesser bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
- 2 Begriffsbestimmungen
Schallpegelmesser dienen zur Messung von frequenz- und zeitbewerteten Schalldruckpegeln. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Mikrofon, einem Verstärker mit bestimmten Frequenzbewertungen und einem Gleichrichtungs- und Anzeigeteil mit bestimmten Zeitbewertungen. Die Anzeige erfolgt in Dezibel; die Maßeinheit muss in Zusammenhang mit der Maßzahl dargestellt werden.
- 3 Anforderungen
Schallpegelmesser müssen nach den anerkannten Regeln der Technik aufgebaut sein und den dort festgelegten Anforderungen an Geräte der Klasse 1 oder 2 entsprechen. Dies gilt für
 - 3.1 Akustische Eigenschaften:
 - Anzeige unter Bezugsbedingungen,
 - Relativer Freifeld-Frequenzgang in Bezugsrichtung (Frequenzbewertung),
 - Relativer Freifeld-Frequenzgang unter Einschluss von Zuhörer,
 - Richtcharakteristik,
 - Einrichtung zum Prüfen und Korrigieren des kalibrierten Gerätes.
 - 3.2 Elektrische Eigenschaften:
 - Effektivwert-Gleichrichter,
 - Zeitbewertung (S, F, I, Peak),
 - Spitzenwertanzeige,
 - Messbereiche, differentielle Linearität, primärer Messbereich,
 - Anzeigeeinrichtung,
 - Pegellinearität,
 - Übersteuerungsanzeige,
 - Gleichspannungs- und Wechselspannungsausgang,
 - Gleichmäßigkeit der Anzeige,
 - Batteriespannung.
 - 3.3 Verhalten bei Einwirkung folgender Umgebungsbedingungen:
Luftdruck, Temperatur, Feuchte, hohe Schalldruckpegel, mechanische Schwingungen, magnetische Wechselfelder, Immunität gegenüber elektromagnetischen Feldern.
- 4 Aufschriften
 - 4.1 Zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 müssen auf dem Messgerät angegeben sein:
 - Klasse 1 oder 2,
 - Typbezeichnungen aller Geräteteile,
 - Fabriknummern aller Geräteteile mit individuell verschiedenen Eigenschaften,
 - individuelle Empfindlichkeit des Mikrofons,

- Sollwert des Abgleiches mit einem Schallkalibrator oder einer internen Referenzspannung, sofern ein solches Justierverfahren vorgesehen ist.
- 4.2 Jedem Schallpegelmesser muss eine Gebrauchsanweisung beigegeben sein, die die nach den anerkannten Regeln der Technik geforderten Angaben enthält.
- 5 Fehlergrenzen
- 5.1 Die Eichfehlergrenzen entsprechen für Geräte der Klasse 1 und 2 und die in Nummer 3 genannten Anforderungen den Fehlergrenzen nach den anerkannten Regeln der Technik unter den dort definierten Messbedingungen. Sie betragen für die Anzeige unter Bezugsbedingungen gemäß Nummer 3.1 für
 - Geräte der Klasse 1 $\pm 0,7$ dB und
 - Geräte der Klasse 2 $\pm 1,0$ dB.
- 5.2 Verkehrsfehlergrenzen
Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,25-fache der Eichfehlergrenzen, gerundet auf zehntel Dezibel.
- 6 Übergangsvorschriften
- 6.1 Schallpegelmesser, die bis zum 31. Dezember 1983 entsprechend den in der Zulassung genannten Anforderungen erstgeeicht worden sind, können unbefristet nachgeeicht werden, wenn sie die zum Zeitpunkt der Ersteichung geltenden Bauanforderungen und Fehlergrenzen einhalten.
- 6.2 Zugelassene Bauarten von Schallpegelmessern, die den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften entsprechen, können vorbehaltlich der Geräte nach Nummer 6.1 unbefristet erst- und nachgeeicht werden.

Abschnitt 2

Integrierende Schallpegelmesser

- 1 Zulassung
Die Bauarten der Integrierenden Schallpegelmesser bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
- 2 Begriffsbestimmungen
Integrierende Schallpegelmesser dienen zur Messung von frequenzbewerteten und zeitlich gemittelten Schalldruckpegeln. Sie bestehen im Wesentlichen aus Mikrofon, Verstärker mit bestimmten Frequenzbewertungen, Mittelungseinrichtung und Anzeigeteil. Die Anzeige erfolgt in Dezibel; die Maßeinheit muss in Zusammenhang mit der Maßzahl dargestellt werden.
- 3 Anforderungen
Integrierende Schallpegelmesser müssen nach den anerkannten Regeln der Technik aufgebaut sein und den dort festgelegten Anforderungen an Geräte der Klasse 1 oder 2 entsprechen. Dies gilt für
 - 3.1 Akustische Eigenschaften:
 - Anzeige unter Bezugsbedingungen,
 - Relativer Freifeld-Frequenzgang in Bezugsrichtung (Frequenzbewertung),
 - Relativer Freifeld-Frequenzgang unter Einschluss von Zubehör,
 - Richtcharakteristik,
 - Einrichtung zum Prüfen und Korrigieren des kalibrierten Gerätes.
 - 3.2 Elektrische Eigenschaften:
 - Effektivwert-Gleichrichter,
 - Zeitbewertung (S, F, I, Peak),
 - Messbereiche, differentielle Linearität, primärer Messbereich, Impuls-Messbereich,
 - Anzeigeeinrichtung,
 - Übersteuerungsanzeige,
 - Gleichspannungs- und Wechselspannungsausgang,
 - Gleichmäßigkeit der Anzeige,
 - Batteriespannung,
 - Bildung des zeitlichen Mittelwertes L_{eq} ,
 - A-bewerteter äquivalenter Dauerschalldruckpegel L_{AI} ,
 - Rücksetzungsmöglichkeiten,
 - Anzeige der Messzeit,
 - Taktmaximalpegel-Anzeige,
 - Pegelhäufigkeitsverteilung.

- 3.3 Verhalten bei Einwirkung folgender Umgebungsbedingungen:
Luftdruck, Temperatur, Feuchte, hohe Schalldruckpegel, mechanische Schwingungen, magnetische Wechselfelder, Immunität gegenüber elektromagnetischen Feldern.
- 4 Aufschriften
- 4.1 Zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 müssen auf dem Messgerät angegeben sein:
- Klasse 1 oder 2,
 - Typbezeichnungen aller Geräteteile,
 - Fabriknummern aller Geräteteile mit individuell verschiedenen Eigenschaften, individuelle Empfindlichkeit des Mikrofons,
 - Sollwert des Abgleiches mit einem Schallkalibrator oder einer internen Referenzspannung, sofern ein solches Justierverfahren vorgesehen ist.
- 4.2 Jedem integrierenden Schallpegelmesser muss eine Gebrauchsanweisung beigegeben sein, die die nach den anerkannten Regeln der Technik geforderten Angaben enthält.
- 5 Fehlergrenzen
- 5.1 Eichfehlergrenzen
- Die Eichfehlergrenzen entsprechen für Geräte der Klasse 1 und 2 und die in Nummer 3 genannten Anforderungen den Fehlergrenzen nach den anerkannten Regeln der Technik unter den dort definierten Messbedingungen. Sie betragen für die Anzeige unter Bezugsbedingungen gemäß Nummer 3.1 für
- Geräte der Klasse 1 $\pm 0,7$ dB und
 - Geräte der Klasse 2 $\pm 1,0$ dB.
- 5.2 Verkehrsfehlergrenzen
- Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,25fache der Eichfehlergrenzen, gerundet auf zehntel Dezibel.
- 6 Übergangsvorschriften
- 6.1 Integrierende Schallpegelmesser, die bis zum 31. Dezember 1983 entsprechend den in der Zulassung genannten Anforderungen erstgeeicht worden sind, können unbefristet nachgeeicht werden, wenn sie die zum Zeitpunkt der Ersteichung geltenden Bauanforderungen und Fehlergrenzen einhalten.
- 6.2 Zugelassene Bauarten von Schallpegelmessern, die den bis zum 1. September 2000 geltenden Vorschriften entsprechen, können vorbehaltlich der Geräte nach Nummer 6.1 unbefristet erst- und nachgeeicht werden.

Abschnitt 3

Schallpegelmesseinrichtungen

- 1 Zulassung
- 1.1 Die Bauarten der einzelnen Glieder der Schallpegelmesseinrichtungen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
- 1.2 Die Bauarten elektrischer Kontrollvorrichtungen für Schallpegelmesseinrichtungen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
- 2 Begriffsbestimmungen
- 2.1 Schallpegelmesseinrichtungen dienen zur Messung von frequenzbewerteten und zeitbewerteten und/oder zur Messung von frequenzbewerteten und zeitlich gemittelten Schalldruckpegeln. Die Anzeige erfolgt in Dezibel; die Maßeinheit muss in Zusammenhang mit der Maßzahl dargestellt werden.
- 2.2 Eine Schallpegelmesseinrichtung besteht aus folgenden Gliedern, die jeweils aus mehreren Einzelgeräten und/oder Geräteteilen bestehen können:
- 2.2.1 einem Mikrofonglied,
 - 2.2.2 einem Pegelmessglied,
 - 2.2.3 einem Schallkalibrator oder einer äquivalenten Kalibriervorrichtung.
- 2.3 Eine elektrische Kontrollvorrichtung ist eine Kalibriervorrichtung, welche die zur Überprüfung des Pegelmessglieds erforderlichen elektrischen Prüfsignale erzeugt.
- 3 Anforderungen
- 3.1 Schallpegelmesseinrichtungen werden entsprechend den Anforderungen nach Abschnitt 1 und 2 in die Klassen 1 oder 2 eingeteilt.
- 3.2 Die eichtechnische Prüfung des Pegelmessgliedes muss mit elektrischen Signalen möglich sein.
- 3.3 Für die einzelnen Glieder der Schallpegelmesseinrichtung müssen Gebrauchsanweisungen beigelegt sein, aus denen die Zusammenschaltung von Einzelgeräten eindeutig und unverwechselbar hervorgeht.

- 3.4 Eine Gebrauchsanweisung für die elektrische Kontrollvorrichtung muss beigelegt sein. Die elektrische Kontrollvorrichtung muss beim Anwender der Schallpegelmesseinrichtung ständig verfügbar sein. Die Kontrollmessungen sind nach den Auflagen in der Zulassung durchzuführen. Über die Kontrollmessungen sind nachprüfbare Protokolle anzufertigen.
- 3.5 Jeder Schallpegelmesseinrichtung muss eine Gebrauchsanweisung beigegeben sein, die alle nach den anerkannten Regeln der Technik geforderten Angaben enthält.
- 4 Aufschriften
- 4.1 Auf jedem Glied der Schallpegelmesseinrichtung und auf der Kontrollvorrichtung müssen zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 angegeben sein:
- Klasse 1 oder 2,
 - Typbezeichnungen der Einzelgeräte und/oder Geräteteile,
 - Fabriknummern der Einzelgeräte und/oder Geräteteile mit individuell verschiedenen Eigenschaften.
- 4.2 Bei der Zulassung ist festzulegen, wie die eindeutige Zuordnung der Glieder untereinander sichergestellt wird.
- 4.3 Falls erforderlich, ist jedes Glied der Schallpegelmesseinrichtung mit einem Hinweisschild zu versehen, auf dem die eichamtlich geprüften Funktionen angegeben sind.
- 5 Fehlergrenzen
- 5.1 Eichfehlergrenzen
- 5.1.1 Die Eichfehlergrenzen für die Glieder der Schallpegelmesseinrichtungen werden bei der Zulassung nach den anerkannten Regeln der Technik festgesetzt.
- 5.1.2 Für den Taktmaximalpegel und für Werte aus der Pegelhäufigkeitsverteilung (Perzentilpegel) betragen die Eichfehlergrenzen 0,5 dB für Schallpegelmesseinrichtungen der Klasse 1 und 1,0 dB für Schallpegelmesseinrichtungen der Klasse 2.
- 5.2 Verkehrsfehlergrenzen
- Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,25fache der Eichfehlergrenzen, gerundet auf zehntel Dezibel.“

32. Anlage 22 wird wie folgt geändert:

Nummer 6 wird durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. Zusätzliche oder abweichende Anforderungen an Wärmezähler

- 6.1 Wärmezähler können auch gemäß den nachstehenden Anforderungen zur innerstaatlichen Eichung zugelassen werden.
- 6.2 Vollständige Wärmezähler und Durchflusssensoren von Wärmezählern müssen der Genauigkeitsklasse 2 oder 3 nach Nummer 6.5 oder 6.7 und einer der Umgebungsklassen nach Nummer 6.9 angehören.
- 6.3 Zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 müssen auf dem Wärmezähler angegeben sein:
- a) Typenbezeichnung
 - b) die Grenzen des Temperaturbereichs ($\theta_{\min}$ und $\theta_{\max}$)
 - c) die Grenzen für die Temperaturdifferenz ($\Delta\theta_{\min}$ und $\Delta\theta_{\max}$)
 - d) die Grenzen für den Durchfluss (q_i , q_p und q_s)
 - e) Einbauort des Durchflusssensors, wenn nicht Rücklauf
 - f) Einbaulage, wenn nicht horizontal
 - g) mindestens ein Pfeil zur Kennzeichnung der Durchflussrichtung
 - h) maximal zulässiger Betriebsdruck
 - i) Genauigkeitsklasse, wenn nicht Klasse 3
 - j) Umgebungsklasse, wenn nicht Klasse C
 - k) Wärmeträger, wenn nicht Wasser.

Aufschriften auf den Teilgeräten werden sinngemäß nach den Buchstaben a) bis k) in der Zulassung festgelegt.

- 6.4 Die Fehlergrenzen von Wärmezählern werden auf den konventionell wahren Wert der Wärmemenge bezogen und sind als relative Fehlergrenzen in Prozent in Abhängigkeit von der Temperaturdifferenz und vom Durchfluss definiert. Die relativen Fehlergrenzen in Prozent von Teilgeräten werden beim Rechenwerk und dem Temperaturfühlerpaar in Abhängigkeit von der Temperaturdifferenz und beim Durchflusssensor in Abhängigkeit vom Durchfluss definiert.

6.5 Die relativen Eichfehlergrenzen in Prozent von vollständigen Wärmezählern betragen

$$E = E_c + E_f + E_t, \text{ siehe Nummern 6.6 bis 6.8}$$

Klasse 2: $E = (3 + 4 \Delta\theta_{\min}/\Delta\theta + 0,02 q_p/q)$

Klasse 3: $E = (4 + 4 \Delta\theta_{\min}/\Delta\theta + 0,05 q_p/q)$

(Zahlenwertgleichung: E in %; $\Delta\theta_{\min}$, $\Delta\theta$ in K; q_p , q in m³/h).

6.6 Die relativen Eichfehlergrenzen in Prozent von Rechenwerken betragen

$$E_c = (0,5 + \Delta\theta_{\min}/\Delta\theta)$$

(Zahlenwertgleichung: E_c in %; $\Delta\theta_{\min}$, $\Delta\theta$ in K).

6.7 Die relativen Eichfehlergrenzen in Prozent von Durchflusssensoren betragen

Klasse 2: $E_f = (2 + 0,02 q_p/q)$, aber nicht mehr als 5 %

Klasse 3: $E_f = (3 + 0,05 q_p/q)$, aber nicht mehr als 5 %

(Zahlenwertgleichung: E_f in %; q_p , q in m³/h).

6.8 Die relativen Eichfehlergrenzen in Prozent von Temperaturfühlerpaaren betragen

$$E_t = (0,5 + 3 \Delta\theta_{\min}/\Delta\theta)$$

(Zahlenwertgleichung: E_t in %; $\Delta\theta_{\min}$, $\Delta\theta$ in K).

6.9 Wärmezähler oder Teilgeräte von Wärmezählern müssen mindestens einer der nachstehend genannten Umgebungsklassen angehören:

6.9.1 Umgebungsklasse A

(Haushaltsgebrauch, Innenraum-Installation)

- Umgebungstemperatur +5 °C bis +55 °C
- geringe Feuchtigkeitsbeanspruchung
- übliche elektrische und elektromagnetische Beanspruchung
- niedrige mechanische Beanspruchung.

6.9.2 Umgebungsklasse B

(Haushaltsgebrauch, Außeninstallation)

- Umgebungstemperatur –25 °C bis +55 °C
- übliche Feuchtigkeitsbeanspruchung
- übliche elektrische und elektromagnetische Beanspruchung
- niedrige mechanische Beanspruchung.

6.9.3 Umgebungsklasse C

(Industrielle Anwendung)

- Umgebungstemperatur +5 °C bis +55 °C
- übliche Feuchtigkeitsbeanspruchung
- hohe elektrische und elektromagnetische Beanspruchung
- niedrige mechanische Beanspruchung.

7. Übergangsvorschriften

7.1 Wärmezähler mit einem Volumenmessteil in der Ausführung als Warm- und Heißwasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 15 m³/h und größer, die vor dem 31. Dezember 1981 vom Hersteller in den Verkehr gebracht wurden, sind allgemein zur Eichung zugelassen. Sie dürfen ohne zeitliche Begrenzung nachgeeicht werden.

7.2 Für die nach Nummer 7.1 allgemein zur Eichung zugelassenen Messgeräte gelten folgende Anforderungen:

7.2.1 Für hydraulische Geber sowie Warm- und Heißwasserzähler betragen die Eichfehlergrenzen 5 % im unteren und 3 % im oberen Belastungsbereich bei den Belastungsgrenzen $Q_{\min} = 0,16 Q_n$ und $Q_t = 0,30 Q_n$.

7.2.2 Die eichtechnische Prüfung der hydraulischen Geber sowie der Warm- und Heißwasserzähler darf mit kaltem Wasser erfolgen.

7.2.3 Die Volumen- und Durchflusssmessteile von Wärmezählern müssen als solche gekennzeichnet sein.“

33. Anlage 23 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Diagnostikdosimeter

1 Zulassung

1.1 Diagnostikdosimeter

Die Bauarten der Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Dosis oder der Dosisleistung auf der Strahleneintritts- oder auf der Strahlenaustrittsseite eines patientenäquivalenten Phantoms sowie der Diagnostikdosimeter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenproduktes an Computertomographieanlagen zur Untersuchung des Menschen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

1.2 Kontrollvorrichtungen

Die Bauarten der radioaktiven und elektrischen Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer sowie der Zusatzeinrichtungen bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Diagnostikdosimeter

Diagnostikdosimeter im Sinne dieser Verordnung sind Messgeräte, die zur Durchführung von Mess- und Prüfaufgaben gemäß §§ 3, 4 oder 16 der Röntgenverordnung (RöV) im Nutzstrahlenbündel von diagnostischen Röntgenanlagen eingesetzt werden. Ein Diagnostikdosimeter besteht mindestens aus einem Detektor, einem Messwertwandler und einer Anzeige.

2.2 Radioaktive Kontrollvorrichtung

Eine radioaktive Kontrollvorrichtung ist ein Gerät zur Überprüfung des Dosimeters unter Einbeziehung seines Detektors oder seiner Detektoren.

2.3 Elektrische Kontrollvorrichtung

Eine elektrische Kontrollvorrichtung ist ein Gerät zur Überprüfung des Messwertwandlers.

2.4 Zusatzeinrichtungen

Zusatzeinrichtungen sind Geräte, die den Austausch von Daten mit dem Dosimeter ermöglichen. Diese Daten können gegebenenfalls gespeichert oder weiterverarbeitet werden.

3 Messgrößen und Einheiten

Messgröße für die Dosis ist die Luftkerma. Die Einheit der Luftkerma ist das Gray (Gy). Messgröße für die Dosisleistung ist die Luftkermaleistung. Die Einheit für die Luftkermaleistung ist das Gray geteilt durch eine gesetzliche Einheit der Zeit (s, min, h). Die Einheit des Luftkerma-Längenproduktes ist das Gray mal Meter.

4 Aufschriften

4.1 Dosimeter

Das Dosimeter ist durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller und Zulassungsinhaber,
- Typbezeichnung
- Fabriknummer.

Darüber hinaus soll der Detektor gekennzeichnet sein mit:

- einer Kurzbezeichnung für die vorgesehenen Strahlenqualitäten,
- dem Dosis- und/oder Dosisleistungsmessbereich und/oder Luftkerma-Längenproduktmessbereich.

4.2 Komponenten

Besteht ein Dosimeter aus mehreren, nicht fest miteinander verbundenen Teilen oder ist das Austauschen von Teilen eines Dosimeters vorgesehen, so müssen die Teile mindestens mit Typbezeichnung und Fabriknummer gekennzeichnet sein.

4.3 Kennzeichnung des Detektors

Die Lage des Bezugsortes eines Detektors soll soweit wie möglich auf dem Dosimeter- bzw. Detektorgehäuse gekennzeichnet sein. Ist eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich, muss die Lage des Bezugsortes in der Gebrauchsanweisung angegeben werden. Die dem Fokus zugewandte Seite des Detektors ist zu kennzeichnen.

4.4 Radioaktive Kontrollvorrichtung

Auf einer radioaktiven Kontrollvorrichtung sind anzugeben:

- Hersteller- und Zulassungsinhaber,
- Nuklid,
- Nennaktivität mit Bezugsdatum,
- Typbezeichnung,
- Fabriknummer.

4.5 Elektrische Kontrollvorrichtung

Auf einer elektrischen Kontrollvorrichtung sind anzugeben:

- Hersteller- und Zulassungsinhaber,
- Typbezeichnung,
- Fabriknummer.

5 Fehlergrenzen

5.1 Eichfehlergrenzen für Messungen hinter bzw. in dem Phantom

Messgröße	Bereich	Eichfehlergrenze G
Luftkerma ^{+))}	$K \geq 1,0 \mu\text{Gy}$	$G = 5 \%$
Luftkermaleistung ^{+))}	$\dot{K} < 1,0 \mu\text{Gy/s}$ $\dot{K} \geq 1,0 \mu\text{Gy/s}$	$G = (10 - 5 \dot{K}) \%$ $G = 5 \%$
Luftkerma-Längenprodukt ^{++))}	$K_l \geq 5 \cdot 10^{-6} \text{ Gy} \cdot \text{m}$	$G = 5 \%$

^{+))} Messungen hinter dem Phantom

^{++))} Messungen im Phantom

^{*))} $\dot{K}$ in $\mu\text{Gy/s}$

5.2 Eichfehlergrenzen für Messungen ohne Phantom und an Mammographieanlagen

Messgröße	Bereich	Eichfehlergrenze G
Luftkerma	$K < 100 \mu\text{Gy}$ $K > 100 \mu\text{Gy}$	$G = (10 - 0,05 K) \%$ $G = 5 \%$
Luftkermaleistung	$\dot{K} < 100 \mu\text{Gy/s}$ $\dot{K} \geq 100 \mu\text{Gy/s}$	$G = (10 - 0,05 \dot{K}) \%$ $G = 5 \%$
Luftkerma-Längenprodukt	$K_l \geq 5 \cdot 10^{-6} \text{ Gy} \cdot \text{m}$	$G = 5 \%$

^{*))} K in μGy

^{**))} $\dot{K}$ in $\mu\text{Gy/s}$

5.3 Verkehrsfehlergrenzen

Die Verkehrsfehlergrenzen gelten als eingehalten, wenn sie unter Referenzbedingungen bei der Eichung nicht mehr als das 1,2fache der in Nummer 5.1 oder Nummer 5.2 angegebenen Eichfehlergrenzen betragen.

6 Gebrauchsanweisung

Jedem Dosimeter muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt sein.

7 Übergangsvorschriften

Diagnostikdosimeter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenproduktes, die bis zum 31. Dezember 2000 in Verkehr gebracht wurden, sind allgemein zur Eichung zugelassen, wenn sie die Fehlergrenzen nach Nummer 5 einhalten. Sie können bis zum 31. Dezember 2001 erstgeeicht und bis zum 31. Dezember 2010 nachgeeicht werden.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 bis 5, § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 und die §§ 11 und 35 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3, 4 und 12 des Eichgesetzes in der nach § 26 des Gesetzes bis zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen weiter anzuwendenden Fassung

sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. August 2000

Für den Bundeskanzler
Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts**

Vom 23. August 2000

Auf Grund des § 51 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 666), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 486), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchsetzung bestimmter Herstellungs-,
Einfuhr- und Abgabebedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Trauben zur Herstellung von Wein verwendet, der zur Vermarktung bestimmt ist,
2. entgegen Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 andere als die dort genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
3. entgegen Artikel 44 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 13 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bei den dort genannten Erzeugnissen eine alkoholische Gärung im Gebiet der Gemeinschaft einleitet,
4. entgegen Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
5. entgegen Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis einführt, das die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
6. entgegen Anhang V Buchstabe H Nr. 11 Buchstabe c, Buchstabe I Nr. 3 Buchstabe d oder Anhang VI Buchstabe K Nr. 4, auch in Verbindung mit Anhang V Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 2, oder Nr. 10 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A. oder aromatischen Qualitätsschaumwein b.A. herstellt, der den dort genannten vorhandenen Alkoholgehalt nicht aufweist oder

7. entgegen Artikel 43 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ein dort genanntes Erzeugnis aufbewahrt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Durchsetzung bestimmter
Herstellungs- und Verkehrsbedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 oder Artikels 44 Abs. 2, 4 oder 5 Satz 1 oder Abs. 7 bis 12, 13 Satz 1 oder Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder des Artikels 2 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 oder des Artikels 3 Abs. 4 Unterabs. 3 Buchstabe b Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 über die Erzeugung, das Inverkehrbringen, die Herstellung, das Verwenden oder das Verschneiden der dort genannten Erzeugnisse oder über das Zusetzen, das Einleiten einer alkoholischen Gärung oder die Anreicherung bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des Artikels 42 Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anhang IV, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder der Artikel 6 bis 8, 10, 11, 12 Unterabs. 1 Satz 4 oder Unterabs. 2 Satz 1, des Artikels 13 Unterabs. 1, des Artikels 14 Unterabs. 1 oder des Artikels 16 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 über önologische Verfahren oder Behandlungen zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe C Nr. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Buchstabe D Nr. 1 bis 3 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
4. entgegen Anhang V Buchstabe E Nr. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 die Säuerung oder Entsäuerung eines dort genannten Erzeugnisses über die dort genannte Höchstmenge hinaus durchführt,
5. entgegen Anhang V Buchstabe E Nr. 7 Halbsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Säuerung und Anreicherung ein und desselben Erzeugnisses oder eine Säuerung und Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses durchführt,

6. entgegen Anhang V Buchstabe G Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine dort genannte Behandlung in einer anderen als dort genannten Weinbauzone durchführt,
 7. entgegen Anhang V Buchstabe G Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Behandlung nach einem dort genannten Zeitpunkt oder für ein anderes als ein dort genanntes Erzeugnis durchführt,
 8. entgegen Anhang VI Buchstabe F Nr. 2 Satz 2 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,
 9. entgegen Anhang VI Buchstabe F Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Buchstabe D Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,
 10. entgegen Anhang VI Buchstabe H Nr. 1 in Verbindung mit Buchstabe F Nr. 4 Satz 1 oder Buchstabe G Nr. 1, dieser in Verbindung mit Anhang V Buchstabe E Nr. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Anreicherung, Säuerung oder Entsäuerung nicht nach Maßgabe des Anhangs V Buchstabe G Nr. 1 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 durchführt,
 11. entgegen Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ein dort genanntes Erzeugnis verschneidet,
 12. entgegen Anhang V Buchstabe F Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 einen dort genannten Wein süßt,
 13. entgegen Anhang V Buchstabe A Nr. 1, Buchstabe H Nr. 11 Buchstabe d oder Buchstabe J Nr. 7 oder Anhang VI Buchstabe K Nr. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Anhang V Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 2, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr bringt, dessen Gesamtschwefeldioxidgehalt die dort genannten Werte übersteigt,
 14. entgegen Anhang V Buchstabe B Nr. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Weintrauben verarbeitet oder in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an flüchtiger Säure die dort angegebenen Werte übersteigt,
 15. entgegen Anhang V Buchstabe B Nr. 2 Spiegelstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis einführt,
 16. entgegen Artikel 42 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 andere als die dort genannten Trauben oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung der dort genannten Erzeugnisse verwendet,
 17. einer Vorschrift des Anhangs VI Buchstabe D Nr. 1 oder Buchstabe L Nr. 1 Unterabs. 1 oder Nr. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung oder das Gewinnen der dort genannten Erzeugnisse innerhalb des bestimmten Anbaugebietes zuwiderhandelt,
 18. entgegen Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, ein Erzeugnis in einem Behältnis lagert oder transportiert, das nicht den dort genannten Anforderungen entspricht,
 19. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe H Nr. 3, 7 oder 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 1, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Anreicherung, die Süßung, die Säuerung oder die Entsäuerung einer Cuvée, ihrer Bestandteile oder eines Qualitätsschaumweins zuwiderhandelt,
 20. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe H Nr. 2, 5 Satz 2, Nr. 6 oder 10 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 1, des Anhangs V Buchstabe H Nr. 11 Buchstabe a oder b oder Buchstabe I Nr. 1, 2 oder 3 Buchstabe a, c oder e oder des Anhangs VI Buchstabe K Nr. 1, 5 oder 10 Buchstabe a, c oder e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung oder die Gewinnung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A., aromatisiertem Qualitätsschaumwein oder aromatisiertem Qualitätsschaumwein b.A. zuwiderhandelt,
 21. entgegen Anhang V Buchstabe J Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein Erzeugnis zur Herstellung von Likörwein oder Likörwein b.A. verwendet, das nicht Gegenstand eines dort genannten önologischen Verfahrens oder einer dort genannten Behandlung gewesen ist,
 22. entgegen Anhang V Buchstabe J Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den natürlichen Alkoholgehalt durch die Verwendung anderer als dort genannter Erzeugnisse erhöht,
 23. entgegen Anhang V Buchstabe J Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein Erzeugnis bei der Herstellung eines dort genannten Likörweins verwendet, dessen natürlicher Alkoholgehalt weniger als 12 % vol. beträgt,
 24. entgegen Anhang VI Buchstabe L Nr. 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung von Qualitätslikörwein b.A. zuwiderhandelt oder
 25. einer Vorschrift des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b Satz 2 oder Buchstabe c Satz 2 oder des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1601/91 oder des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 über die Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails zuwiderhandelt.“
3. In § 3 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. entgegen Artikel 49 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischer Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikels 48 oder des Anhangs VIII Buchstabe H Nr. 1 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum

Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Durchsetzung bestimmter Anreicherungs- und Süßungsvorschriften sowie bestimmter Vorschriften über das Verarbeiten und die Produktion

(1) Nach § 49 Nr. 7 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eingemaischte oder nicht eingemaischte Weintrauben vollständig auspresst, Weintrub auspresst oder Traubentrester für destillationsfremde Zwecke erneut vergärt,
2. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe D Nr. 4, 6 oder 7 oder Buchstabe F Nr. 1 oder des Anhangs VI Buchstabe F Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Buchstabe D Nr. 4 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über das Erhöhen des natürlichen Alkoholgehalts oder die Süßung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
3. entgegen Anhang VI Buchstabe C Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in einer Weinbauzone ohne Zustimmung bewässert.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weingesetzes ordnungswidrig.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Durchsetzung bestimmter Anzeige- und Meldepflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1, mit Artikel 9 Unterabs. 1 Satz 1 oder mit Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Unterabs. 1 oder 4 oder mit Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 oder Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3, mit Artikel 9 Unterabs. 1 Satz 1 oder mit Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 oder entgegen Artikel 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen Artikel 31 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sendet.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Durchsetzung bestimmter Pflanzungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG)

Nr. 1493/1999 eine Rebfläche mit einer dort genannten Sorte bepflanzt oder einen Rebstock mit einer anderen Rebsorte als einer Keltertraubensorte auf eine Keltertraubensorte umveredelt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die Nummern 4, 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„4. entgegen Artikel 25 Abs. 6 Unterabs. 1 oder Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000, jeweils in Verbindung mit einer in Anwendung von Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erlassenen Bestimmung, über die dort genannten Angaben nicht oder nicht richtig Buch führt,

5. entgegen Artikel 31 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 über die Zugänge oder die Abgänge an Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost nicht oder nicht richtig Buch führt,

6. einer Vorschrift des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 oder des Artikels 10 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 über Angaben in der Buchführung oder in den Geschäftspapieren bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,“.

c) In Nummer 7 wird am Ende der Vorschrift das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Die Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

8. In § 8 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 Qualitätswein b.A. in den Verkehr bringt,“.

b) Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 3.

c) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92,“ durch die Angabe „des Anhangs VIII Buchstabe G Nr. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nummern 5 und 9 werden die neuen Nummern 4 und 5.

e) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 6.

f) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „des Artikels 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91“ gestrichen.

g) Nach der neuen Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 bis 12 eingefügt:

„7. entgegen Artikel 49 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischer Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, des-

- sen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Anhangs VIII der genannten Verordnung, ausgenommen Buchstabe G Nr. 1 Unterabs. 2 und Nr. 2 und Buchstabe H Nr. 1 Buchstabe a, soweit sich dieser auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder des Artikels 48 der genannten Verordnung, soweit sich dieser auf andere als irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder der Verordnung (EG) Nr. 554/95 entspricht, in der Gemeinschaft vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
8. entgegen Artikel 52 Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den Namen einer Rebsorte für die Bezeichnung oder Aufmachung eines anderen Getränks als Wein oder Traubenmost verwendet,
 9. entgegen Artikel 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den Namen einer Rebsorte oder die Bezeichnung „Hock“, „Claret“, „Liebfrauenmilch“ oder „Liebfraumilch“ für die Bezeichnung oder Aufmachung einer dort genannten Ware verwendet,
 10. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe H Nr. 10 Unterabs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 1, des Anhangs V Buchstabe I Nr. 3 Buchstabe g, des Anhangs VI Buchstabe K Nr. 8 oder 9, jeweils auch in Verbindung mit Anhang V Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 2, oder des Anhangs VI Buchstabe K Nr. 10 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A., aromatischem Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein b.A. zuwiderhandelt,
 11. einer Vorschrift des Anhangs VI Buchstabe L Nr. 5, 7 Satz 1, Nr. 8 Unterabs. 1, Nr. 9 Satz 1, Nr. 10, 11 oder 12 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Bezeichnung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
 12. entgegen Anhang VIII Buchstabe G Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein anderes Erzeugnis, Getränk oder Produkt in eine dort genannte Flasche abfüllt.“
- h) Die bisherigen Nummern 3, 4, 6, 8, 11 und 12 werden aufgehoben.
10. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 5, 8, 9, 12, 16 und 21 werden gestrichen.
 - b) Nach der Nummer 22 werden folgende neue Nummern 23 bis 26 angefügt:
„23. Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)
24. Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1)
25. Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 185 S. 17)
26. Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
M. Wille

Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung und der Bundeswahlordnung

Vom 28. August 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a und 4 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 17a Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürger, Zuständigkeiten und Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17b Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis von Amts wegen“.

- b) Nach der Angabe „Anlage 2B (zu § 17a Abs. 5) Einheitliches Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2C
(zu § 17b Abs. 2)
Antrag für Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden“.

2. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einzutragen“ die Wörter „,sofern sie nicht nach § 17b von Amts wegen eingetragen werden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „34. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr,“ durch die Angabe „21. Tage vor der Wahl“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Trägt die Gemeindebehörde einen Unionsbürger auf seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis ein, nimmt sie unverzüglich einen Eintrag im Melderegister nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Melderechtsrahmengesetzes vor.“

3. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern
in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

(1) Ist ein wahlberechtigter Unionsbürger auf seinen Antrag hin bei der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist er bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeindebehörde von Amts wegen einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland hat der Unionsbürger erneut einen Antrag nach § 17a Abs. 1 zu stellen. § 15 Abs. 3 bis 6, 7 Satz 2 und Abs. 9 sowie § 17a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Der Unionsbürger kann bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich nach Anlage 2C beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor. Ein nicht form- und fristgerecht gestellter Antrag ist von der Gemeindebehörde abzulehnen. Der Antrag nach Satz 1 gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der Unionsbürger wieder einen Antrag nach § 17a Abs. 1 stellt. Die Gemeindebehörde nimmt unverzüglich im Melderegister die Löschung des Eintrages nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Melderechtsrahmengesetzes vor. § 17a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 5 gelten entsprechend.“

4. § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ob, wo, in welcher Form und in welcher Frist der in Nummer 1 bezeichnete Personenkreis die Eintragung in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland beantragen muss, um an der Wahl teilnehmen zu können.“

5. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17a Abs. 1 und 5 bis 8“ die Angabe „§ 17b“ eingefügt.

6. § 67 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. In § 81 Abs. 3 wird nach Nummer 2b folgende Nummer 2c eingefügt:

„2c. die Anträge und Merkblätter für die Anträge nach § 17b Abs. 2, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden (Anlage 2C),“.

8. Dem § 87 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Anhand dieser Anträge nimmt die Gemeindebehörde unverzüglich für jeden betroffenen Unionsbürger einen Eintrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Melderechtsrahmengesetzes vor. Danach ist mit den Anträgen gemäß § 83 zu verfahren. Ist der Unionsbürger aus der Wohnung in der Gemeinde, in der er in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ausgezogen, so unterrichtet die bisher zuständige und jede wegen eines weiteren Umzugs zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung zum Zwecke der Vornahme eines Eintrages nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Melderechtsrahmengesetzes über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die bisherige alleinige Wohnung oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung geworden ist.“

9. Die Anlage 2A (zu § 17a Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger wird wie folgt geändert:

aa) Auf der Vorderseite wird vor Nummer 14 folgende Nummer 13a eingefügt:

„(13a) Mir ist bekannt, dass ich bei künftigen Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werde, wenn dieser Antrag zur Eintragung geführt hat.“

bb) Auf der Rückseite wird unter Nummer 2 die Angabe „34. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr“ durch die Angabe „21. Tag vor der Wahl“ ersetzt.

b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „erstmalig“ eingefügt.

bbb) In Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „34. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr“ durch die Angabe „21. Tage vor der Wahl“ ersetzt.

ccc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein wahlberechtigter Unionsbürger bereits auf seinen Antrag hin bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist bei künftigen Wahlen ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der Unionsbürger bis zum 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der Unionsbürger wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.“

bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„(13a) Unionsbürger können bei Wahlen zum Europäischen Parlament bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.“

10. Nach Anlage 2B wird die im Anhang zu dieser Verordnung abgedruckte Anlage 2C eingefügt.

11. Die Anlage 6A (zu § 19 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem ... 1) (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Ist ein wahlberechtigter Unionsbürger bereits auf seinen Antrag hin bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist bei künftigen Wahlen ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann

von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der Unionsbürger bis zum oben genannten 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der Unionsbürger wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.“

- b) In Fußnote 1 wird die Angabe „34“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

12. In Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1) wird in Satz 1 die Angabe „(§§ 15 bis 17a)“ durch die Angabe „(§§ 15 bis 17b)“ ersetzt.

13. In Anlage 27 (zu § 68 Abs. 5) werden in der Nummer 2.5 die Wörter „bei dem zuständigen Zustellpostamt/“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In Anlage 31 (zu § 75 Abs. 5) werden in der Nummer 2.5 die Wörter „bei dem zuständigen Zustellpostamt/“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 2000

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Claus-Henning Schapper

Anhang

Anlage 2C
(zu § 17b Abs. 2)**Antrag für Unionsbürger,
nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden**

Bitte

- füllen Sie den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern (),
- das Zutreffende ankreuzen ☐

Gemeindebehörde	
(1)	
	
	

(2)	Ich beantrage, gemäß § 17b Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden
-----	---

(3)	Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen				
	Tag der Geburt	Tag 	Monat 	Jahr 	Geburtsort:
(4)	Ich bin im Besitz eines		Ausweisnummer:		
	☐ gültigen Identitätsausweises		ausgestellt am:		von (ausstellende Behörde)
	☐ Reisepasses		zuletzt verlängert am:		von (ausstellende Behörde)
(5)	Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft:				
(6)	Meine derzeitige (Haupt-)Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) in der Bundesrepublik Deutschland:				
(7)	Mir ist bekannt, dass dieser Antrag für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament gilt. Um erneut an einer Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen zu können, muss ich als Unionsbürger einen neuen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.				
	Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)		

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde ☐ Ja		
	☐ Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)		
	Begründung		
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)	
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl =	Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig
3	Status als Unionsbürger ausgewiesen ☐ nein ☐ ja		
4	Erledigung des Antrages, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden		
	☐ Streichung aus dem bereits erstellten Wählerverzeichnis oder ☐ Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks	
	☐ Zurückweisung (s. Anlage)		

Merkblatt
zu dem Antrag für Unionsbürger,
nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden

Der Antrag ist nur zu stellen von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind) und die für die Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

- (1) **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde, bei der der Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist – bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

Für Seeleute gelten Sonderbestimmungen nach § 15 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO).

- (2) **Antrag, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden**

Unionsbürger können an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn sie aufgrund eines zuvor gestellten förmlichen Antrages in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. In das Wählerverzeichnis sind sie bei künftigen Wahlen von Amts wegen einzutragen. Sie können bis zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeinde schriftlich auf förmlichen Antrag (amtliches Formblatt) beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tage vor der Wahl** bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

- (4) Angaben nur für ein Dokument erforderlich.
- (5) Staatsangehörigkeit des Herkunfts-Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft.
- (7) Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Antragsteller, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich der Hilfe einer anderen Person.

Erste Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung*)

Vom 28. August 2000

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a, des § 23 Nr. 1 bis 5, des § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), geändert durch Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kunststoffkästen und -paletten, die die Bedingungen des Anhangs II erfüllen.“
2. In § 14 werden die Wörter „Anhang II“ ersetzt durch die Wörter „Anhang III“.
3. Der folgende Anhang II wird eingefügt:

„Anhang II
(zu § 13)

Festlegung der Bedingungen, unter denen die in § 13 Abs. 1 festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten

Nr. 1 Anwendungsbereich

Die in § 13 Abs. 1 festgelegten Schwermetallgrenzwerte gelten nicht für Kunststoffkästen und -paletten, die in geschlossenen und kontrollierten Produktkreisläufen zirkulieren und die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen.

Nr. 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Festlegung sind

– „bewusste Zugabe“:

der beabsichtigte Einsatz eines Stoffes in der Formel einer Verpackung oder Verpackungskomponente mit dem Ziel, durch sein Vorhandensein in der Verpackung oder Verpackungskomponente ein bestimmtes Merkmal, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen. Nicht als „bewusste Zugabe“ anzusehen ist, wenn bei der Herstellung neuer Verpackungsmaterialien Sekundärrohstoffe verwendet werden, die zum Teil Metalle enthalten können, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen,

– „zufällige Präsenz“:

das unbeabsichtigte Vorhandensein eines Stoffes in einer Verpackung oder Verpackungskomponente,

– „geschlossene und kontrollierte Produktkreisläufe“:

Kreisläufe, in denen Produkte auf Grund eines kontrollierten Vertriebs- und Mehrwegsystems zirkulieren und in denen die Sekundärrohstoffe nur aus im Kreislauf befindlichen Einheiten stammen, die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch geringst mögliche Maß beschränkt ist, und aus denen die Einheiten nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Verfahren entnommen werden dürfen, um eine möglichst hohe Rückgabequote zu erzielen.

Nr. 3 Herstellung und Kennzeichnung

(1) Die Herstellung erfolgt in einem kontrollierten Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem der Sekundärrohstoff ausschließlich aus Kunststoffkästen und -paletten stammt und die Zugabe von Stoffen, die nicht aus dem Kreislauf stammen, auf das technisch geringst mögliche Maß, höchstens jedoch auf 20 Masseprozent beschränkt bleibt.

(2) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen weder bei der Fertigung noch beim Vertrieb bewusst als Bestandteil zugegeben werden. Die zufällige Präsenz eines dieser Stoffe bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Grenzwerte dürfen nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.

(4) Neue Kunststoffkästen und -paletten, die Metalle enthalten, die Konzentrationsgrenzwerten unterliegen, sind dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet.

Nr. 4 Systemanforderungen und sonstige Entsorgung

(1) Es besteht ein Bestandserfassungs- und -kontrollsystem, das auch über die rechtliche und finanzielle Rechenschaftspflicht Aufschluss gibt, um die Einhaltung der Anforderungen der Nummern 3 und 4, einschließlich der Rückgabequote, d.h. des prozentualen Anteils an Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch nicht ausgesondert, sondern an ihre Hersteller, ihre Abpacker/Abfüller oder einen bevollmächtigten Vertreter zurückgegeben werden, nachzuweisen; diese Quote soll so hoch wie möglich sein und darf über die Lebensdauer der Kunststoffkästen und -paletten insgesamt gerechnet keinesfalls unter 90 vom Hundert liegen. Dieses System soll alle in den Verkehr gebrachten und aus dem Verkehr gezogenen Mehrwegverpackungen erfassen.

(2) Alle zurückgegebenen Kunststoffkästen und -paletten, die nicht wieder verwendet werden können, werden entweder einem Verfahren der stofflichen Verwertung unterzogen bei dem Kunststoffkästen und -paletten gemäß Nummer 3 hergestellt werden oder gemeinwohlverträglich beseitigt.

Nr. 5 Konformitätserklärung und Jahresbericht

(1) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter stellt jährlich eine schriftliche Konformitätserklärung aus, dass die nach diesem Anhang hergestellten Kunststoffkästen und -paletten die hierin beschriebenen Anforderungen erfüllen. Er erstellt ferner einen Jahresbericht, aus dem hervorgeht, wie die Bedingungen des Anhangs eingehalten wurden. Darin sind insbesondere etwaige Veränderungen am System und jeder Wechsel bei den bevollmächtigten Vertretern anzugeben.

(2) Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter haben diese Unterlagen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Ist weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter im Geltungsbereich der Verordnung niedergelassen, so geht die Verpflichtung zur Bereithaltung dieser Unterlagen auf denjenigen über, der das Produkt im Geltungsbereich der Verordnung in Verkehr bringt.“

4. Der bisherige Anhang II wird Anhang III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. August 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Allgemeine Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 27. Juli 2000

I.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten nach

1. der Trennungsgeldverordnung,
2. der Auslandstrennungsgeldverordnung,
3. dem Bundesumzugskostengesetz,
4. der Auslandsumzugskostenverordnung,
5. der Aufwandsentschädigungsverordnung

– in der jeweiligen Fassung – zu erlassen

dem Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen, soweit dieser den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor einer Entscheidung zu beteiligen.

II.

Vertretung bei Klagen

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich zugleich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis dem Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen, soweit er nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig ist.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Lohmann

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Vom 7. August 2000

I.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. dem Umweltbundesamt,
2. dem Bundesamt für Strahlenschutz,
3. dem Bundesamt für Naturschutz,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt haben.

(2) Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bleibt die Entscheidung über Widersprüche vorbehalten, wenn der Behördenleiter selbst betroffen ist.

(3) In Einzelfällen kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend von Absatz 1 selbst übernehmen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor einer Entscheidung zu beteiligen.

II.

**Vertretung bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis**

(1) Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter Abschnitt I genannten Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Allgemeine Schlussvorschriften

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Trennungsgeld- und Beihilferechts auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. November 1992 (GMBI 1992 S. 1137) außer Kraft.

(2) Soweit durch diese Anordnung die Zuständigkeiten der in Abschnitt I genannten Behörden erweitert werden, bleibt es für Widersprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt, und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bei der bisherigen Regelung.

Bonn, den 7. August 2000

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Baake

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 28. August 2000

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Innenausbau + HolzTec 2000 – Fachmesse für Innenausbau und Holzbearbeitung“
vom 15. bis 17. September 2000 in Leipzig
2. „EUREGIA 2000 – Regionalentwicklung in Europa – Fachausstellung und Kongress“
vom 25. bis 28. Oktober 2000 in Leipzig
3. „ACS – Fachmesse für Computersysteme im Bauwesen“
vom 15. bis 17. November 2000 in Frankfurt am Main
4. „SPS/IPC/DRIVES - Elektrische Automatisierung – Systeme und Komponenten“
vom 28. bis 30. November 2000 in Nürnberg
5. „BAU – 14. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bausysteme, Bauerneuerung“
vom 16. bis 21. Januar 2001 in München
6. „ISPO-Winter – 54. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 4. bis 7. Februar 2001 in München
7. „EUROCARGO 2001 mit Sonderausstellung LogiMAT – 13. Internationale Fachmesse für Logistik, Materialfluss, Transport und Telematik mit Europäischem Logistik-Forum“
vom 6. bis 8. Februar 2001 in Stuttgart
8. „C-B-R 2001 – 32. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“
vom 17. bis 25. Februar 2001 in München
9. „INHORGENTA MÜNCHEN – 28. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“
vom 23. bis 26. Februar 2001 in München
10. „BAUMA – 26. Internationale Fachmesse für Baumaschinen, Baustoffmaschinen, Baufahrzeuge und Baugeräte“
vom 2. bis 8. April 2001 in München
11. „JAGEN UND FISCHEN, SPORTSCHÜTZEN – 10. Internationale Ausstellung für Jäger, Fischer und Sportschützen“
vom 25. bis 29. April 2001 in München
12. „TRANSPORT LOGISTIC – 8. Internationale Fachmesse für Logistik, Telematik, Verkehr“
vom 15. bis 19. Mai 2001 in München
13. „DACH + WAND – Internationale Messe und Kongress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 23. bis 26. Mai 2001 in Essen
14. „LASER 2001 World of Photonics – 15. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongress“
vom 18. bis 22. Juni 2001 in München

15. „MUTEC 2001 – 4. Internationale Fachmesse für Museumswesen, Sammlungen, Restaurierung und Ausstellungstechnik“
vom 19. bis 22. Juni 2001 in München
16. „ISPO-Sommer – 55. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 21. bis 24. Juli 2001 in München
17. „DRINKTEC – INTERBAU 2001 – Weltmesse für Getränketechnik“
vom 20. bis 27. September 2001 in München
18. „MATERIALICA 2001 – 4. Internationale Fachmesse für innovative Werkstoffe, Verfahren und Anwendungen“ mit Kongress „MATERIALS WEEK“
vom 1. bis 4. Oktober 2001 in München
19. „EURO DIVING 2001 München – 6. Internationale Fachmesse für den Tauchsport mit Wassersportzubehör“
vom 6. bis 8. Oktober 2001 in München
20. „GOLF EUROPE 2001 München – 9. Internationale Fachmesse für den Golfsport“
vom 7. bis 9. Oktober 2001 in München
21. „SYSTEMS 2001 – 20. Internationale Fachmesse für Informationstechnik, Telekommunikation und Neue Medien“
vom 15. bis 19. Oktober 2001 in München
22. „K 2001 – 15. Internationale Messe Kunststoff + Kautschuk“
vom 25. Oktober bis 1. November 2001 in Düsseldorf
23. „PRODUCTRONICA – 14. Internationale Fachmesse für Elektronik-Fertigung“
vom 6. bis 9. November 2001 in München.

Berlin, den 28. August 2000

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

**Berichtigung
des Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft
auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte**

Vom 21. August 2000

Das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Fußnote zur Überschrift ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L 19 S. 16)“ durch die Angabe „(ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16)“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 § 36 ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L 19 S. 16)“ durch die Angabe „(ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16)“ zu ersetzen.
3. In der Anlage zu Artikel 1 § 1 ist das Wort „Δικηγόρος“ durch das Wort „Δικηγόρος“ zu ersetzen.

Berlin, den 21. August 2000

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Kurt Franz

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften
für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz**

Vom 28. August 2000

Das Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In dem durch Nummer 4 Buchstabe h in dem Atomgesetz geänderten § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 ist nach den Wörtern „tätig werden“ ein Komma einzufügen und nach den Schlussstrichen das Komma zu streichen.
 - b) In dem durch Nummer 5 in dem Atomgesetz neu gefassten § 12b Abs. 6 ist das Wort „Lösungsfristen“ durch das Wort „Löschungsfristen“ zu ersetzen.
2. In Artikel 3 Nr. 2 ist die Angabe „§ 5 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ zu ersetzen.

Bonn, den 28. August 2000

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Horst Schneider

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 14. August 2000

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 2000	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische GESTA: XF001	1022
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1054
28. 6. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	1054
29. 6. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	1055

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
7. 8. 2000 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Cochstedt/Schneidlingen) 96-1-2-200	16 397	(154	17. 8. 2000)	18. 8. 2000
1. 8. 2000 Fünfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung 2125-5-7-1	16 493	(155	18. 8. 2000)	s. Art. 2
26. 7. 2000 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-177	16 709	(157	22. 8. 2000)	7. 9. 2000

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
17. 11. 1999 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung über 1. Festigkeit und Stabilität (§ 3.02 Nr. 1 Buchstabe c neu) 2. Schiffskörper (§ 3.03 Nr. 7) 3. Nachweis der Befähigung – Schifferdienstbuch (§ 23.04 Nr. 2) 4. Abweichungen für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind (§ 24.02 Nr. 2) (VkB1. 20/1999, S. 679)	23/1999, S. 759	1. 10. 1999
11. 5. 2000 Erste Verordnung zur Änderung der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (Betriebsanlagenverordnung)	12/2000, S. 322	1. 7. 2000

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1650/2000 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 2000/2001	L 189/14	27. 7. 2000
26. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1651/2000 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 189/15	27. 7. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1469/2000 der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus den AKP-Staaten und Indien zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 28. Februar 2001 (ABl. L 165 vom 6. 7. 2000)	L 189/22	27. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	L 192/1	28. 7. 2000
	Erklärung der Kommission	L 192/10	28. 7. 2000
	Erklärung des Rates	L 192/10	28. 7. 2000
	Erklärung der Kommission	L 192/10	28. 7. 2000
26. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1658/2000 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft im Kontingentsjahr 2001, die im November 2000 an Handelsmessen in der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen	L 192/15	28. 7. 2000
26. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1659/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 192/19	28. 7. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls (ABl. L 276 vom 9. 10. 1997)	L 192/44	28. 7. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 970/2000 der Kommission vom 8. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. L 112 vom 11. 5. 2000)	L 192/44	28. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 193/1	29. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 193/3	29. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1668/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht	L 193/6	29. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 193/8	29. 7. 2000
20. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 193/10	29. 7. 2000
20. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 betreffend eine befristete Abweichung für zollfreie Biereinfuhren nach Finnland	L 193/11	29. 7. 2000
27. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zur Einbeziehung von Faserflachs und -hanf	L 193/13	29. 7. 2000
27. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf	L 193/16	29. 7. 2000
28. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen	L 193/39	29. 7. 2000
24. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen	L 194/1	31. 7. 2000
25. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 194/45	31. 7. 2000
20. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1696/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)	L 195/1	1. 8. 2000
31. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1702/2000 der Kommission zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 195/21	1. 8. 2000
31. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1703/2000 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 195/22	1. 8. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
31. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1708/2000 der Kommission zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 195/34	1. 8. 2000
1. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1713/2000 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1596/2000	L 196/3	2. 8. 2000
1. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1714/2000 der Kommission zur Einstellung der Stöckerfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 196/5	2. 8. 2000
1. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1715/2000 der Kommission zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 196/6	2. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2745/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L 331 vom 23. 12. 1999)	L 196/11	2. 8. 2000
1. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1723/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 197/8	3. 8. 2000
29. 6. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika	L 198/1	4. 8. 2000
31. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn	L 198/6	4. 8. 2000
3. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1729/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 des Rates hinsichtlich der Einfuhrlizenzen für Hafer des KN-Codes 1004 00 00 mit Ursprung in der Republik Estland	L 198/20	4. 8. 2000
3. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenteraphthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Malaysia, Taiwan und Thailand	L 199/6	5. 8. 2000
4. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1742/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenteraphthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Indonesien, Malaysia, der Republik Korea, Taiwan und Thailand	L 199/48	5. 8. 2000
3. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1745/2000 des Rates betreffend die Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft	L 200/21	8. 8. 2000
3. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1746/2000 des Rates zur Verlängerung der zeitlich begrenzten Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Teilrepublik Montenegro und der Provinz Kosovo und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2000	L 200/24	8. 8. 2000
7. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1747/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2793/1999 zum Erlass von Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika	L 200/25	8. 8. 2000

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1752/2000 der Kommission zur Einstellung der Wittlingfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 201/3	9. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 222 vom 24. 8. 1999)	L 201/11	9. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Festsetzung der Höhe der ermäßigten Agrarteilbeiträge und Zusatzzölle, die ab 1. Juli 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft im Rahmen von Europa-Abkommen anzuwenden sind (ABl. L 171 vom 11. 7. 2000)	L 202/32	10. 8. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	L 204/1	11. 8. 2000
10. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1762/2000 der Kommission zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 204/13	11. 8. 2000
11. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1773/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung	L 205/3	12. 8. 2000
16. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1778/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 207/3	17. 8. 2000
16. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1783/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	L 208/1	18. 8. 2000
11. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 208/8	18. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1752/2000 der Kommission vom 8. August 2000 zur Einstellung der Wittlingsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens (ABl. L 201 vom 9. 8. 2000)	L 208/55	18. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1629/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine (Abl. L 187 vom 26. 7. 2000)	L 209/4	19. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1741/2000 der Kommission vom 3. August 2000 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmten Polyethylenteraphthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Malaysia, Taiwan und Thailand (ABl. L 199 vom 5. 8. 2000)	L 209/4	19. 8. 2000
22. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1795/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1553/2000 zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2001	L 212/3	23. 8. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 8. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1796/2000 der Kommission zur Abweichung hinsichtlich der Flächenstilllegung in Schweden von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 212/4	23. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2654/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch (ABl. L 325 vom 17. 12. 1999)	L 212/11	23. 8. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers (ABl. L 340 vom 31. 12. 1999)	L 212/11	23. 8. 2000